

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unfre Waffe, Gerechtigkeit unfre Ziel.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf., In Berlin einschließl. Druckerlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeile 35 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 12. Februar.

Landgericht I.

Zweite Strafkammer.

Der Provinziale vermag sich bei Wahrnehmung der Maßregeln, welche in großen Städten zur Sicherung des Eigentums getroffen werden, eines Gefühls des Unbegreifens nicht zu erwehren, und ist nicht selten geneigt, in verschiedenen zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen den Ausfluß unnötiger Besorgnis zu sehen. In der That sind auch manche Räume durch Stein und Eisen in einer Weise geschützt, als hätte man den Raubritter des Mittelalters zu fürchten. Wie die Erfahrung lehrt, wird aber zur Zeit durch alle diese Vorkehrungen der beabsichtigte Zweck noch bei weitem nicht erreicht. Die Verwegenheit der Einbrecher hat mit der Zunahme der Sicherungsmaßregeln gleichen Schritt gehalten, wie aus Nachstehendem erhellt:

Am 24. November v. J. war der nunmehr 40 Jahre alte Schlächter Paul Caesar aus der Strafanstalt nach einem achtjährigen Kurfuß dorthin entlassen worden und trug unverweilt Sorge, die Bewohlung Berlins um seine Person zu verwehren. Die Kriminalpolizei hatte den gefährlichen Verbrecher, der allein 17 Jahre im Zuchthause zugebracht hat, trotz seiner langen Abwesenheit nicht vergessen und widmete demselben sorgsamste Aufmerksamkeit. Zu diesem Besufe wurde die Wohnung des gewaltthätigen Menschen unausgeseht observiert, welche Aufgabe am Abend des 4. Dezember v. J. dem Kriminalbeamten Herrn Eckert zufiel. Dieser, eine von den Verbrechern besonders gefährdete Persönlichkeit, verfügt nicht nur über außergewöhnliche Körperkräfte, sondern er zeichnet sich auch in kritischen Fällen durch zähe Energie und mutige Entschlossenheit aus. Herr Eckert hat, beiläufig bemerkt, schon manchen harten Strauß mit lichtschuem Gefinde ausgefochten und wäre, wie unseren Lesern noch erinnernlich sein dürfte, seinerzeit fast dem Messer des in einer Verbrecherpelunte überraschten, berücksichtigten Siebenhaar zum Opfer gefallen. Dieser Bezaute bemerkte nun, daß Caesar nach Mitternacht in Begleitung des 20 Jahre alten, bisher erst einmal wegen Diebstahls bestraften Arbeiters Anton Tidel seine Wohnung verließ. Herr Eckert folgte den beiden in größerer Entfernung, um zu keinem Verdacht Anlaß zu geben. In der Dresdenerstraße öffneten die Beobachteten plötzlich eine Hausthür und verschwanden ins Innere des Grundstücks, so daß der Beamte nicht genau sehen konnte, welches Haus hierbei in Frage kam. Er wartete deshalb den weiteren Verlauf der Dinge auf der Straße ab.

Caesar und Tidel hatten sich durch Nachschlüssel Zugang zu dem Hause Nr. 76 verschafft und nach ihrem Eintritt das Grundstück wieder sorgfältig verschlossen. Dann sprengten sie die Füllung aus einer Thür, welche vom Hausflur in den Laden des Kaufmanns Herrn Barisch führt. Neben diesem Raum ist aber das Geschäftslokal des Uhrmachers Herrn Zipperling belegen, und gerade auf dieses hatten es die unheimlichen Gäste abgesehen. Sie zündeten Gas an und begannen alsbald die Mauer, durch welche die erwähnten Geschäftslöcher getrennt werden, zu durchbrechen. In diesem Falle hatten sich die verwegenen Subjekte aber sehr getäuscht, da der Natur der Sache nach erhebliches Geräusch vermieden werden mußte, bei Ausführung der Mauer aber einem Fall wie dem gegenwärtigen Rechnung getragen war. Nur beste Klinker und Cement waren hierbei zur Verwendung gekommen. Die Einbrecher standen denn auch nach halbständigem, fruchtlosen Bemühen von ihrem ursprünglichen Plane ab, steckten das Diebeshandwerkzeug in eine mitgebrachte Reisetasche, und jeder bedeckte sich mit einem Stück Möbelplüsch, um nun den Schauplatz ihrer Thätigkeit zu verlassen.

Inzwischen hatte das geübte Ohr des aufmerksamen Beamten das gefährdete, aber verschlossene Haus herausgefunden. Zur Verhinderung des Verbrechens war es aber zu spät, ganz abgesehen von der Möglichkeit, daß durch vorzeitiges Kämmachen die Ergreifung der Diebe verhindert werden konnte. Außerdem lag die Vermutung nahe, daß die Einbrecher ihre Beute sofort „verschärfen“

und hierdurch Gelegenheit auch zur Ergreifung des Pehlers geben würden. Diese Gründe bewogen Herrn Eckert, den Dieben, als diese wiederum auf die Straße traten, in größerer Entfernung zu folgen. Wider Erwarten schlugen die letzteren aber die direkte Richtung nach Caesars in der Georgenkirchstraße belegener Wohnung ein.

Bei dieser Sachlage konnte ein Einschreiten nicht länger hinausgeschoben werden. Herr Eckert ließ sich nun vom Wächter das Haus aufschließen und begab sich dann allein in Caesars Wohnung. Dieser sowohl wie dessen Komplize machten beim Eintritt des Beamten große Augen; beide bestritten, während der Nacht in der Dresdenerstraße gewesen zu sein. Es wurde jedoch die Reisetasche bald aufgefunden, in der sich zwar nicht, wie der Beamte vermutete, aus dem Zipperling'schen Geschäft herrührende Uhren, wohl aber die Drechswerkzeuge und eine von den Dieben aus Versehen mitgenommene Füllungssteife der gewaltsam geöffneten Thür befanden. Unschwer wurden dann die beiden Stücke Plüsch in einem auf dem Hausflur belegenen Treppenschloß ermittelt. Hierauf fand die Verhaftung Caesars und Tidels statt, so daß sich dieselben bereits hinter Schloß und Riegel befanden, als im Hause Dresdenerstraße 76 der Einbruchsuchbar wurde.

Wegen schweren Diebstahls unter Anklage gestellt, legten beide Beschuldigte ein dahin gehendes Geständnis ab, daß es ursprünglich auf das Zipperling'sche Uhrenlager abgesehen gewesen. Der Widerstand der Mauer sei in dessen ein so unvermutet großer gewesen, daß man sich schließlich mit dem Plüsch habe begnügen müssen. Wurde nun diesem Geständnis auch Rechnung getragen, so erkannte der Gerichtshof dennoch bei der dokumentierten, wahrhaft erschreckend großen Energie des verbrecherischen Willens gegen Caesar auf 10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust, gegen Tidel auf 2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust, gegen beide außerdem auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Untsgericht I.

Neunzigste Abteilung.

Der Eigentümer Herr Bauer hatte sich im November v. J. bei einem befreundeten, jedoch in einem andern Stadtteil wohnenden Kupferschmiedemeister einen Waschkessel bestellt, der auch pünktlich geliefert ward, indessen in Ansehung der Größe den Wünschen des Auftraggebers nicht entsprach. Beim Frühlingsbeginn nahm der Besteller Gelegenheit, seinen Freund, mit dem er dorthin selbst zusammentraf, um einen Umtausch oder die Zurücknahme des Gefäßes zu ersuchen, worauf die Zusage erfolgte, daß diesem Verlangen thunlichst schnell entsprochen werden sollte.

Der Meister schien es auch sehr eilig mit der Erfüllung seines Versprechens zu haben; denn gegen Abend erschien ein junger Mann bei dem Hausherrn, um in der Waschküche das richtige Maß für den neuen Kessel festzustellen. Herr Bauer war hierbei selbst beihilflich und erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß der neue Kessel nach 48 Stunden bereits eingemauert sein könne. Der Hausherr war über diese Mitteilung erfreut und hatte nach Lage der Sache nichts dagegen einzuwenden, daß der junge Mann seinem angebotenen Auftrage gemäß den beanstandeten Kessel, welcher einen Wert von 54 Mk. hatte, gleich mitnahm.

Bereits am andern Morgen erschien der Kupferschmied selbst bei seinem Freunde und ließ einen Kessel in dessen Haus schaffen, der allen Anforderungen entsprach. Das Gefäß wurde auch in Gegenwart seines Verfertigers von einem schnell herbeigerufenen Handwerker eingemauert, worauf in der Wohnung des Besitzers dem dort servierten Frühstück alle Ehre angethan ward. Dann wurde der Kessel bezahlt, worauf ter Meister seine mitgebrachten Schilfen mit dem zu klein befundenen Gerät nach Hause schicken wollte. Erst jetzt stellte sich heraus, daß ein Unbefugter tags vorher den Kessel abgeholt hatte. Dieser Umstand wurde natürlich eingehend besprochen, wobei man zu der

Ueberzeugung kam, daß der Schwindler nur in dem Restaurant, wo über die Zurücknahme des Kessels verhandelt worden, Kenntnis von der Sache erlangt haben konnte.

Wie sich bald herausstellte, war diese Vermutung auch eine sehr begründete. Der Kellner des betreffenden Lokals erinnerte sich eines jungen Mannes, welcher an jenem Morgen an einem Nebentische gesessen hatte, der aber vorher noch niemals in dem Restaurant bemerkt worden war. Zum Ueberflus hatte sich dieser Fremde noch nach dem Namen und der Wohnung des Herrn Bauer, und zwar aus einem Grunde erkundigt, der sich jetzt als vollständig erdichtet herausstellte. Da es aber sonst an jedem Anhalt für die Ermittlung des vermittelnden Thäters fehlte, so war durch die Mitteilungen des Kellners vorderhand wenig gewonnen.

Ein Zufall wollte es jedoch, daß der Kellner in der Schlafstube mit dem Verdächtigen in einem Schanklokal zusammentraf. War ersterer auch überzeugt, die richtige Person vor sich zu haben, so fehlte es doch immerhin an Beweisen für die Schuld. Der gewitzte Kellner wußte sich aber bald dadurch Ueberzeugung zu verschaffen, daß er sich an den Tisch des Beirgswohnen niederließ und eine heitere Unterhaltung einleitete. Dann wurde tapfer angestoßen, und nach kurzer Erwähnung der ersten Begegnung stellte der Kellner die Frage, ob mit Herrn Bauer das damals beabsichtigte Geschäft zustande gekommen sei. Als der andere dies bejahte, war sich der Kellner seiner Sache gewiß und veranlaßte die Sistierung des Verdächtigen, in welchem auf dem Revierbureau der 23 Jahr alte, angeblige Stadtreisende Peter Eduard Manns relognoziert ward. Da der Eingelieferte polizeilich nicht angemeldet, auch bereits dreimal wegen Eigentumsvergehen bestraft worden war, so wurde derselbe in Haft behalten und wegen vollendeten Betruges unter Anklage gestellt. Im Laufe der Voruntersuchung konnte der frech leugnende bald überführt werden, da die Reognition des Herrn Bauer eine sehr bestimmte war.

In der öffentlichen Audienz trug Manns dem letzteren Umstand zwar durch ein offenes Geständnis Rechnung; der raffinierte Mensch wurde jedoch zu 6 Monaten Gefängnis sowie einem Jahre Ehrverlust verurteilt.

Bierundneunzigste Abteilung.

„Wissenstrieb ist zu loben; er darf sich jedoch nicht bis zur Neugierde verirren; denn letztere ist nicht das Erbildest Weisen“, so hatte einst der Lehrer des hiesigen Hauseigentümers Adolf Bod gesagt. Aber der Schüler, der sich allezeit redlich Mühe gab, seine Kenntnisse zu vermehren, vergaß in einer verhängnisvollen Stunde jene Mahnung des alten Lehrers, und die Neugierde an ernster Stätte zeitigte einen Lohn, der den Weisen nicht getroffen hätte.

Hauseigentümer Bod war wegen ungenügender Schneereinigung auf dem Trottoir längs seines Grundstückes in eine Polizeistraße von 3 Mk. genommen worden. Er fühlte sich dadurch beschwert und trug auf richterliche Entscheidung an. Vor dem Schöffengericht ergab die Beweisaufnahme den Sachverhalt, der polizeilich mit Strafe belegt worden, und der Beklagte setzte nunmehr in längerer Rede auseinander, daß das in Frage kommende Grundstück seiner Ehefrau gehöre, er nur nomineller Eigentümer und eigentlich nichts mehr und nichts weniger als der Handlanger seiner Gemahlin sei.

Diese oratorische Leistung verbesserte die Lage des Beklagten nicht; vielmehr sah die königliche Amtsanwaltschaft darin lediglich die Absicht desselben, den Sachverhalt zu verdunkeln, was in Ansehung des geringfügigen Gegenstandes und der Persönlichkeit des den besseren Gesellschaftskreisen angehörigen Angeklagten zu dessen Ungunsten schwer ins Gewicht fallen mußte. In Rücksicht hierauf ersuchte eine Geldbuße von 10 Mk., im Unvermögensfalle 2 Tage Gefängnis am Plage zu sein.

Der Angeklagte unterzog diesen Antrag und dessen Begründung einer mißbilligenden Kritik, schloß jedoch seine eingehenden Ausführungen, daß er es bedauern würde, sollte sich der Gerichtshof dem Antrage gemäß nicht ent-

Gente die Strafe.

Gelben; denn er, der Beklagte, würde es schon der Wissenschaft wegen für wünschenswert erachten, die zwei Tage Gefängnis abzusitzen, und zwar unter sofortigem Eintritt der Strafe.

Der Herr Amtsanwalt erteilte in Erwiderung die Versicherung, daß es an ihm nicht liegen werde, falls der Wunsch des Beklagten nicht erfüllt werde, und beantragte außerdem gegen denselben wegen grober Ungebühr vor Gericht eine sofort zu vollstreckende Haftstrafe von 24 Stunden.

Der Gerichtshof erkannte zu der Sache selbst dem Antrage der Amtsanwaltschaft gemäß und bezüglich der Ungebühr auf 6 Stunden Haft, zu deren Verbüßung der Beklagte sofort abgeführt wurde.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Verteilung der Kaufgelder bei der Subhastation; Geltendmachung von Nachforderungen.

In Nr. 16 d. Bz. vom 5. d. M. ist nach § 102 des Gesetzes vom 18. VII. 1885 entwickelt, wie im Verfahren, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Eigentum, nach Mindestgebot und Meistgebot berechnet wird, welcher Betrag von dem Ersteher bar zu erlegen ist. Während zunächst anzunehmen war, daß das Kaufgeld belegt wird, geht § 103 des Gesetzes auf den Fall über, daß der Ersteher seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, und besagt

§ 103. Ist das Kaufgeld nicht hinterlegt, und wird die schuldige Zahlung im Termine nicht geleistet, so sind die zur Sicherheit für das Meistgebot etwa hinterlegten Papiere auf Anordnung des Gerichts ebenso wie bei einer Zwangsvollstreckung zu verkaufen, und der Erlös als eine von dem Ersteher auf das Grundstückkaufgeld geleistete Zahlung zu behandeln.

Der Verkauf der zur Sicherheit vom Meistbielenden bestellten Wertpapiere erfolgt gemäß § 722 C. P. O. durch den Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse. Ist mit Hypotheken oder Grundschulden Sicherheit bestellt, so sind die Fälle zu trennen, ob dieselben innerhalb des Mindestgebotes stehen oder nicht. Im ersteren Falle wird der Betrag, sofern ein hebungsberechtigter Gläubiger zustimmt, ihm überwiesen; will niemand die Hypothek übernehmen, so erübrigt nur auf Grund des § 129 des Gesetzes eine Zwangsvollstreckung gegen den Ersteher. Hierbei wird es sich denn empfehlen, eine Versteigerung der Forderung nach § 743 C. P. O. in Antrag zu bringen. Liegt die zur Sicherheit bestellte Hypothek innerhalb des vom Ersteher bar zu erlegenden Betrages, so werden sich auch hier gleiche exekutive Maßregeln als der einzig richtige Weg erweisen. Das Gesetz ist für diesen Ausnahmefall nicht sicher bestimmend. (Vergl. Koch u. Fischer S. 387, 510.) Die nächsten Paragraphen des Gesetzes regeln nunmehr die Aufstellung des Verteilungsplanes:

§ 104. Der Richter stellt im Termine nach Vernehmung der erschienenen Beteiligten und nötigenfalls mit Hilfe eines Rechnungsverständigen den Verteilungsplan auf. In demselben ist insbesondere anzugeben, welche Ansprüche von dem Ersteher zu übernehmen, und welche Forderungen aus dem bar zu zahlenden Kaufgelder zu berücksichtigen sind.

Den Beteiligten steht es frei, schon vor dem Termine eine Berechnung ihrer Forderungen an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen mit Angabe des beanspruchten Ranges und der beanspruchten Art der Befriedigung einzutragen.

Ein Beteiligter, welcher im Termine erschienen ist oder vor dem Termine eine Berechnung seiner Forderung eingereicht hat, ist nicht befugt, nach dem Termine die Berechnung zu ergänzen.

§ 105. Die Aufstellung des Planes erfolgt, so weit alle Beteiligten einig sind, nach Maßgabe dieser Einigung, andernfalls nach den Vorschriften der nachfolgenden §§ 106—112.

Der § 105 bezeichnet, sofern alle Beteiligten anwesend sind und sich über die Teilung einigen, dies als die vollständige Erledigung des Verteilungsverfahrens; jede Nachforderung ist ausgeschlossen; der Richter hat nur die von den Beteiligten vereinbarte Teilung zu protokollieren. Der Fall wird überaus selten sein, und wird deshalb dem Richter, bezw. dem hinzugezogenen Rechnungsverständigen die Aufstellung des Verteilungsplanes obliegen. Wer solchen Terminen betzuwohnen Gelegenheit gehabt hat, weiß, daß der Richter schließlich nur die Verhandlung mit unterzeichnet und etwa eine schlichtende Rechtsauskunft erteilt.

Zu § 104 Abs. 1 ist zu bemerken, daß sich die vom Ersteher zu übernehmenden Ansprüche auf § 57 Abs. 3 des Gesetzes beziehen.

Des weiteren ist aus § 104 zu entnehmen, der Gesetzgeber erwartet, daß die Forderungsberechtigten in dem Kaufgelderbelegungsstermin erscheinen werden, um ihre Forderungen geltend zu machen, oder, was für eine schleunige Abwicklung noch förderlicher, bereits vor dem Termine die Forderungsrechnung einreichen. Ist dies geschehen, so ist der § 104 Abs. 3 zu beachten. Die im Termine geltend gemachte oder vorher eingereichte Berechnung kann nicht weiter erhöht oder etwa in bezug der beanspruchten Priorität geändert werden; es erfolgt danach die Teilung. Rückständig der ausgebliebenen Forderungsberechtigten, welche auch eine Berechnung nicht eingereicht haben, erfolgt der Antrag lediglich nach dem Gesetz, und sofern eine Anmeldung, wie sich bei § 106 ergeben wird, notwendig ist, bleiben sie bei der Verteilung unberücksichtigt.

Das Gesetz giebt dem Verteilungsverfahren einen Abschluß, bestimmt aber nicht, daß mit der Verteilung etwa die zuständigen Ansprüche erledigt seien; das Ausbleiben im Termine und die unterbliebene Liquidation hat nicht die Wirkung einer Praeklausion (Vergl. § 764 C. P. O.) Es ist der Zustand vielmehr folgender:

Ein Gläubiger, mag er überhaupt in dem Kaufgelderverfahren seine Forderung nicht zur Berechnung gestellt haben oder etwa nur zu einem geringeren als zuständigen Betrage oder unter Nichtbeachtung des zuständigen Vorrangrechtes, kann von dem Gläubiger, welcher dadurch zu einer sonst ihm nicht zukommenden Befriedigung gelangt ist, den überhöhen Betrag einfordern. Die Klage ist die Bereicherungsklage, welche in 30 Jahren verjährt.

Wie werden diesen wichtigen Satz, der für manchen überraschend sein mag, an einem Beispiel darlegen.

Ein Fleischer hatte ein krankes Vieh geschlachtet und dessen Fleisch festgehalten. Obwohl er verweigerte, daß er von der Krankheit des Viehs nichts gewußt,

wurde er doch des fahrlässigen Verkaufs schädlicher Genussmittel angeklagt, aus folgenden Gründen aber freigesprochen: Der Begriff der Fahrlässigkeit beim Verkauf gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel kann nicht darin gefunden werden, daß der Verkäufer durch Nachfrage bei einem Sachverständigen sich leicht hätte darüber informieren können, ob der verkaufte Gegenstand krank sei oder nicht. Die Möglichkeit der Erkundigung ist nicht entscheidend; es ist vielmehr die Unkenntnis des Verkäufers über die Krankheit des Viehes, bezüglich über die Thatsache, daß der Genuss des Fleisches desselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet gewesen, nur dann eine fahrlässig verschuldete, wenn der Verkäufer durch die Unterlassung der Erkundigung die erforderliche Aufmerksamkeit, zu welcher er verpflichtet war, außer Augen gesetzt hat.

Es kann nicht angenommen werden, daß ein Kaufmann, der auf seine Offerte umgehende Drahtbefähigung verlangt, die Beantwortung seiner Depesche noch an demselben Tage gefordert habe. Der Ausdruck umgehend ist kein so bestimmter, daß davon ausgegangen werden müßte, es habe dem Empfänger der Depesche zur Pflicht gemacht werden sollen, die Antwort ohne jeglichen Zeitverlust unmittelbar nach Ankunft der Depesche abgehen zu lassen. Vielmehr läßt sich jener Ausdruck im Zweifel nur dahin verstehen, daß der Antragende ehebaldigste Antwort verlangte, mithin eine so schnelle, als sie bei Beobachtung des regelmäßigen Geschäftsganges creitell werden konnte. Der Empfänger kann, ohne damit dem Wunsche des Absenders entgegenzuhandeln, bis zum nächsten Morgen mit seiner Antwort warten. Es läßt sich ihm dann eine Verzögerung seiner Antwort umsoweniger beimessen, als er sich erst darüber Gewißheit zu verschaffen hat, ob er imstande sein werde, der ihm gestellten Offerte unter den propontierten Bedingungen zu entsprechen. Die hierzu erforderliche Zeit muß auch jeder Offerte, auch wenn umgehende Antwort verlangt wird, vernünftigerweise eingeräumt werden. Hat der Antragende eine noch schnellere, unmittelbar nach Empfang der Offerte zu erteilende Antwort begehren wollen, so ist es, wie eine gerichtliche Entscheidung besagt, seine Sache, dieses unter genauer Bestimmung der Stunde, bis zu welcher er an seine Offerte gehalten zu sein willens sei, kundzugeben, nicht aber eines Ausdrucks sich zu bedienen, welcher eine ganz genau bezeichnete Zeitbestimmung nicht in sich schloß.

Der Bankler A. erhielt im vorigen Jahr von einem Halberstädter Bankier ein Schreiben, in welchem er ersucht wurde, über einen Potsdamer Geschäftsmann Auskunft zu erteilen. Im guten Glauben, daß die Sache geschäftsmäßig behandelt wird, gab der Bankler folgende Auskunft: „Die fragliche Persönlichkeit ist in keiner Weise zu empfehlen.“ Von dieser Antwort erhielt infolge einer schwer begreiflichen Indiskretion der Potsdamer Geschäftsmann durch die betreffende Halberstädter Firma Mitteilung und strengte daraufhin die Privatklage gegen den Bankler A. an, welcher nun seinerseits in der Klageantwortung die Gründe angab, die ihn zu diesem Urteil veranlaßt hatten. Die Beweisaufnahme ergab, daß die angeführten Thatsachen auf Wahrheit beruhten, und erfolgte demgemäß die Freisprechung des Angeklagten. Der Gerichtshof — nämlich das Schöffengericht in Potsdam — führte aus, daß es im Verkehr notwendig sei, derartige Auskünfte zu erteilen, und daß dem Beklagten hierbei der § 193 des Strafgesetzbuchs (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zur Seite steht, weil auch in der Form der Auskunft keine Beleidigung zu finden ist. — Derartige Entscheidungen rühten immer wieder die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich; wir haben deshalb die Frage der Auskunftserteilung seitens eines Kaufmanns oder eines Geschäftsbüreaus „Im Deutschen Gerichtshof“ Bd. III S. 162 ausführlich an der Hand der Bescheide und älterer Urteile höchster Gerichtshöfe erörtert. Wir verweisen dorthin und bemerken, daß das freisprechende Urteil nach unserer Rechtsansicht zutreffend ist.

In Bezug auf die freiwillige Zurückzahlung eines Pfandbriefdarlehens des Berliner Pfandbriefamts und die dabei stattfindende Verrechnung des Guthabens des Schuldners an Reserve- und Amortisationsfonds, ist in einem Prozeß eines hiesigen Grundstücksbesizers, dessen Grundstück zur ersten Stelle mit Pfandbriefen des Berliner Pfandbriefamtes belastet war, gegen das Pfandbriefamt eine für die beteiligten Grundstücksbesitzer interessante Entscheidung vom Reichsgericht neuerdings gefällt worden. Kaufmann S. zu Berlin bejaht ein vom Berliner Pfandbriefamt zur ersten Stelle beliehene Grundstück und hatte seit einer längeren Reihe von Jahren so viel regelmäßig und bestimmungsgemäß zu dem Reserve- und Amortisationsfonds beigetragen, daß der Anteil seines Grundstücks an diesem Fonds mehr als 10 pCt. betrug, der auf dasselbe eingetragene Darlehenssumme erreichte. Da nun in den letzten Jahren die Hypotheken-Verhältnisse für die Grundstückbesitzer sich sehr günstig gestalteten, und Darlehen leicht zu minder lästigen Bedingungen zu erlangen waren, als die Bedingungen des Pfandbriefamtes sind, so kündigte Kaufmann S. dem Pfandbriefamt die Hypothek und zahlte das Kapital in Pfandbriefen zurück. Bei dieser Zurückzahlung beanspruchte nun S. die Anrechnung seines Anteils an Reserve- und Amortisationsfonds. Das Pfandbriefamt rechnete ihm jedoch nur seinen Anteil am Reservefonds mit 8400 Mk., nicht aber den Anteil seines Grundstücks am Amortisationsfonds an. Das Guthaben des S. beim Amortisationsfonds betrug 1600 Mk., und S. klagte gegen das Pfandbriefamt auf Zahlung dieser Summe. Das Landgericht I verurteilte das Pfandbriefamt zur Zahlung der Klagesumme nebst Zinsen, indem es den dabei maßgebenden § 47 des Statuts, (bei freiwilligen Zurückzahlungen wird, wenn der Anteil des Grundstücks am Reserve- oder Amortisationsfonds bereits 10 pCt. betrug auf dasselbe eingetragene Darlehenssumme erreicht oder übersteigt, dem Abfindenden sein Anteil am Reservefonds ganz oder bei Partialablösungen verhältnismäßig angerechnet) dem Sinne nach dahin auslegte, daß auch der Anteil am Amortisationsfonds anzurechnen sei. Dagegen erkannte auf die Berufung des Pfandbriefamtes das Kammergericht auf Abweisung der Klage, und die vom Kläger eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht (IV. Civil-Senat vom 15. Januar 1885) zurückgewiesen, indem es ausführte, daß § 47 des Statuts sowohl seinem Wortlaut als auch seinem Sinne nach den Grundstücksbesitzern kein Recht auf Anrechnung der beim Amortisationsfonds ihnen zugesprochenen Guthaben einräumt. Dieses Guthaben würde bei einer freiwilligen Zurückzahlung des Pfandbriefdarlehens gemäß § 49 des Statuts erst dann angerechnet werden können, wenn es für sich allein mindestens 10 pCt. der eingetragenen Darlehenssumme erreicht hat.

Hinsichtlich der Gründe, welche bei der kaiserlichen Entschliebung der Begnadigung des ebenfalls zum Tode verurteilten Hochverräters Kupfferschlaggegend gewirkt haben, geht dem „Ep. Ztbl.“ von „guter Hand“ eine Mit-

teilung zu, wonach der kaiserliche Befehl, daß die Begnadigung durch Kupfferschlaggegend die erste Kenntnis von dem Verbrechen erhalten haben, und Kupfferschlaggegend ein ausführliches Geständnis, das alle Einzelheiten des Verbrechens umfaßt, ablegte, die Begnadigung herbeigeführt hat.

Ueber einen Straßenraub, welcher am 5. d. M. abends 8 Uhr am Kohlen-Ufer passiert sein soll, ist vor einigen Tagen von einer hiesigen Zeitung berichtet worden. Nach diesem Bericht überfiel ein reduzierter aussehender Mann den Heiligblutigen F., schlug ihn im Gesicht blutig und versuchte, aus dessen Tasche mit Gewalt das Portemonnaie zu ziehen; die Ausführung dieses Raubes wurde nur durch das Dazwischentreten zweier voranschreitender Freunde des Ueberfallenen verhindert, welche den Räuber überwältigten und sodann zur Wache brachten. Nach den über diesen angeblichen Raubfall angestellten amtlichen Ermittlungen beschränkt sich der ganze Vorgang auf eine sogenannte „Kempelen“. Der Täter, ein an beiden Füßen verkrüppelter Drehorgelspieler, rannte beim Vorbeigehen den ruhig seinen Weg wandernden F. an, kam dadurch mit F. in einen Wortwechsel und schlug auf den Gegner ein. Die beiden vorangehenden Freunde des F. eilten aber sofort diesem zu Hilfe, prügelten den rohen Patron gehörig durch und brachten ihn sodann zur Wache, wobei er sich als der Drehorgelspieler W. legitimierte. Ein Raubversuch lag in keinem Falle vor. — In letzter Zeit ist überhaupt über mehrere angebliche Straßen-Raubfälle in hiesigen Zeitungen berichtet worden, wodurch der Eindruck hervorgerufen wird, daß in den Straßen Berlins eine große Unsicherheit herrsche. Thatsächlich waren aber diese Verlächte über Raubfälle teils völlig erfunden, teils sind sie auf Vorgänge zurückzuführen, welche gleichwie der oben beschriebene nur einfache „Straßen-Kempelen“ waren. Auch der Ueberfall eines Bierkutschers unweit Charlottenburgs soll auf einer Erfindung des Kutschers beruhen.

Wie wir in Nr. 14 unserer Zeitung vom 31. Januar d. J. mitteilen konnten, war der Kutscher Lütj des halb, weil er einem Schlächtergejellen mit einem Regenschirm das linke Auge ausgekochen, wegen schwerer Körperverletzung zur Untersuchungshaft gebracht worden. Inzwischen ist derselbe vor einigen Tagen von dem Schöffengericht des Amtsgerichts I, weil er in dem Hause Stralsunderstraße Nr. 3 dem Bewirtet Herrn Warfow mit einem Hausschlüssel beinahe das linke Auge ausgekochen, zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Während nun die ersterwähnte, an dem Schlächtergejellen verübte schwere Körperverletzung erst dann der Strafammer des Landgerichts I überwiesen werden kann, wenn sich herausgestellt, ob der verletzte Schlächtergejelle nicht noch das Augenlicht auf dem zweiten Auge verliert, ist abermals eine Anzeige gegen Lütj eingelaufen, in welcher derselbe beschuldigt wird, in einem Bierlokale einem Gast mit der Faust das linke Auge derart verletzt zu haben, daß das Sehvermögen auf demselben für immer geschwächt ist. Es kann nicht ausbleiben, daß diesem Spezialisten in grausamster Rohheit für lange Jahre das Handwerk gelegt werden wird.

Wegen Diebstahls und Betruges ist nach einer an die Polizeibehörde gelangten Mitteilung des Staatsanwalts in Trier zu Brüm eine Persönlichkeit zur Last gebracht, welche sich fälschlich als Schriftsteller Dr. phil. Karl Lehndrich aus Reiffe ausgegeben hat. Alle seine Angaben haben sich als falsch erwiesen. Derselbe ist von kleiner Statur, er hat blondes Haar und blonden Schnurrbart, spricht schlesischen Dialekt und trägt eine goldene Brille.

Ueber die Verhaftung einer Falschmünzergeliebte, welche vor etwa 14 Tagen durch die Kriminalpolizei erfolgt ist, erhalten wir folgende Mitteilung: Der vor einem halben Jahre aus dem Zuchthause entlassene Schmieb Rehn, welcher wegen Falschmünzerei eine zweieinhalbjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, war seit seiner Entlassung aus der Strafanstalt ohne jegliche Beschäftigung und lebte trotzdem auf gutem Fuße, weshalb gegen ihn der Verdacht laut wurde, daß er die Falschmünzerei wieder betriebe. Er hatte auch ein Liebesverhältnis mit einem jungen Mädchen angeknüpft und verkehrte mit dieser Schönen in verschiedenen Kneipen. Eines Abends zeigte Rehn seiner Braut mehrere falsche Ein- und Zweimarkstücke, wobei er sich seiner Kunst, Münzen täuschend ähnlich nachzumachen, rühmte. Als ihn hierauf seine Braut fragte, ob er diese schönen Geldstücke selbst, und wie er sie anfertige, wurde er vorsichtiger, und er brach das Gespräch darüber ab. Vor etwa 16 Tagen wurde in der Wohnung der Braut eine Orgie gefeiert, wobei es recht lustig herging, und Rehn in eine sehr heitere Stimmung kam. Er wurde gesprächig, begann von neuem über die von ihm betriebene Falschmünzerei seiner Braut gegenüber zu sprechen, und er erzählte ihr, daß er Geld in Stipsformen anfertige, was ihm ein leichtes sei, und daß er noch 21 Falschmünzen besitze. Das falsche Geld werde in der Wohnung eines Komplizen, der früher Schankwirt gewesen, und dessen Frau gegenwärtig eine dreimonatige Gefängnisstrafe wegen Betruges verbüße, angefertigt. Die Braut erzählte von dieser verbrecherischen Thätigkeit ihres Bräutigams Rehn anderen Personen, und die Kriminalpolizei erhielt in dieser Weise davon Kenntnis. Man forschte sofort in der in der Mühlendörferstraße gelegenen Wohnung jenes ehemaligen Schankwirts namens Benz nach und fand die Apparate und Einrichtungen zur Falschmünzerei in der sonst unbenutzten Küche der Wohnung. Es wurden noch außer dem Schmelztiegel, der aus einer seltenen und eigentümlich zusammengesetzten Masse bestand, und außer einem Korbe mit Metallstücken auf dem Küchengerüst noch falsche Metalltröpfchen ermittelt, die er kennen ließen, daß die Arbeit erst vor kurzem eingestellt worden war. Der ehemalige Schankwirt Benz wurde festgenommen und bald darauf auch Rehn, welcher gerade bei einem ihm bekannten Barbier ein Abendbrot einnehmen wollte. Bei der Visitation des Rehn fand man bei ihm ein neues Einmarkstück mit dem Münzzeichen A aus dem Jahre 1882, welches er als Form bei der Anfertigung der Falschmünze benutzt hatte. Einige Tage später wurde der Fischer Hubert wegen Verbreitung dieser Falschmünze gleichfalls verhaftet. Die Herausgabe der falschen Ein- und Zweimarkstücke gelang ihm so leichter, als sie nach der Anfertigung in Stiefelwichse gelegt und dann abgedürstet worden waren, wodurch sie ein älteres Aussehen erhielten.

In einem Restaurationslokal im Centrum der Stadt ließ sich vor einigen Tagen ein junger Mann dem Berliner Adreßbuch für das Jahr 1885 geben, in welchem derselbe längere Zeit herumblättere. Einem andern Gaste war es nicht entgangen, daß der junge Mann, als er sich unbeobachtet glaubte, mehrere Blätter aus dem Buche herausriß. Der hiervon benachrichtigte Restaurateur stellte den Diebstahl wegen seiner Handlung zur Rede, der indes auf das hartnäckigste das

Wie ein Mord entdeckt wurde. Graz, 9. Februar. Der in Amasieg bei Wirtfeld anständig gewesene, wohlhabende Grundbesitzer Joachim Dhemberger, vulgo Jocherl genannt, wurde am 1. August v. J. vermisst. Derselbe hatte sich frühmorgens auf eine ihm gehörige Wiese begeben und blieb von da ab trotz umfangreicher Recherchen drei Wochen hindurch spurlos verschwunden. Da Dhemberger in den geordneten Verhältnissen lebte und als jovialer, lebenslustiger Mann bekannt war, erschien ein Selbstmord ausgeschlossen, und man nahm an, derselbe müsse einem Verbrechen zum Opfer gefallen sein. Daß dem wirklich so war, wurde auf folgende Weise entdeckt: Am 3. August veranstalteten vierzig Bauern aus der Gegend eine allgemeine Nachforschung, konnten aber trotz eifriger Suchens nichts entdecken als einige allerdings verdächtige Blutspuren auf der Wiese des Vermissten. Hingegen fand der Gemeindevorsteher Franz Kehofer am folgenden Tage auf seinem Feld eine Butte, die tags zuvor daselbst noch nicht gelegen, und die nach genauer Untersuchung ein wenig mit Blut getränkter Dünger enthielt; sogar einige wenige Menschenhaare wurden in der Butte bemerkt. Am 21. August endlich fand der „Sugerbauer“ wieder an einem ganz anderen, weit entfernten Orte, an einem Ahornbaum gelehnt, die Leiche Dhembergers, deren Schädel in schrecklicher Weise zugerichtet war. Nach den bisherigen Entdeckungen war es klar, daß der Mörder sich zum Transporte der Leiche der vom Gemeindevorsteher Kehofer aufgefundenen Butte bediente, die jedoch ein besonderes Kennzeichen hatte. An jeder Naube nämlich, in welcher sich die freiliegende Handhabe befand, steckte ein im Laufe der Zeit ausgebrochenes Holzstückchen. Nun fand man aber beim Entkleiden der Leiche in der Nähe des Gürtels eben ein Holzstückchen, das genau in die Daubenlöcher der Butte paßte und sicherlich beim Hineinwürgen des Körpers in die schmale Butte an den Kleidern hängen geblieben war. Reiz Zweifel also! Wer der Eigentümer dieser beschriebenen Butte war, mußte um den Transport der Leiche wissen, mußte an der Ermordung beteiligt gewesen sein. Kaum war dies bekannt geworden, als sich schon eine Reihe von befangener und glaubwürdiger Personen meldete, welche sich erinnerten, daß der selbige Bekter Dhembergers, Gustav Holzbauer, eine Butte besaß, die in der gleichen Weise schadhast war, nur daß das betreffende Daubenstückchen damals noch nicht ganz ausgebrochen gewesen. Diese Personen lieferten von der Butte, ehe sie dieselbe zu sehen bekamen, eine zu der gefundenen so genau passende Beschreibung, daß diesbezüglich kein Zweifel übrig blieb. Holzbauer wurde nunmehr verhaftet. Er leugnete wohl; allein es traten in der Folge zu dem so gewichtigen Verdachtsmomente noch andere hinzu. Wie nämlich erwiesen ist, hatte Holzbauer seinen Bekter seit längerer Zeit, und zwar aus dem Grunde, weil dieser sich geweiht hatte, ihn durch ein größeres Darlehen vor der hierauf wirklich erfolgten exekutiven Veräußerung seines Besitzes zu schützen, und er bekundete diesen Haß vielfach und öffentlich. Auch hatte er nach dieser exekutiven Veräußerung geäußert, Dhemberger möge sich vor ihm hüten, und einen Tag vor der That hörte ein Zeuge aus seinem Munde die Worte: „Noch drei muß ich hier umbringen, dann erschieß ich mich!“ Holzbauer gilt ferner als lächerlich und hat bereits eine zwölfjährige Freiheitsstrafe wegen Volksläserei verbüßt; auch der Volksmund hält ihn allein für den Mörder, zumal ein Mord aus Gewinnlust ausgeschlossen erscheint. Aber auch das Benehmen Holzbauers nach dem Verschwinden seines Bekters ist ebenfalls ein sehr auffälliges. Er betätigte sich nicht an der allgemeinen Suche, und doch fragte er in einem fort nach dem Resultate derselben. „Der wird böse zu finden sein“, meinte er; „am Ende hat er sich wo selbst aufgehängt.“ — „Es ist ihm ja gut gegangen“, meinten die Angesprochenen. — „D, die Reichen sind am ersten verzagt!“ antwortete er, das Gesicht abwendend und merklich ältend. — Wohl versuchte Holzbauer durch seine Gattin sein Mißbehagen zu verbergen; allein es ist erwiesen, daß es ihm, abgesehen davon, daß er lange Zeit vor seiner Verhaftung sich mit der Gattin verabreden konnte, gelang, noch während der Haft im Bezirksarrest zu Wirtfeld mit derselben zu konfizieren, so daß ihre allein stehenden Aussagen hinsichtlich der Verhaftung erscheinen demnach heute wegen gemeinen Mordes vor dem Schwurgerichte angeklagt. Den Vorstoß bei der Verhandlung führt Landesgerichtsrat v. Lehmann. Die Verhandlung ist für zwei Tage anberaumt.

Die jüngsten Dynamit-Attentate in London haben natürlich wieder eine ganze Menge von Gerüchten bezüglich weiterer geplanter Ausübungen im Umlauf gebracht. Der neue Justizpalast, die Kaserne in Chelsea, die Westminster-Abtei, die Hochschule in Eaton und andere öffentliche Gebäude von mehr oder weniger Wichtigkeit sollten am letzten Sonnabend darankommen. Vorläufig indessen stehen alle noch fest auf ihren Grundmauern; doch werden diese Gebäude von der Polizei aufs sorgfältigste überwacht, so daß ein etwa geplanter Anschlag so leicht nicht ausgeführt werden könnte.

Die Geheimpolizei in Frankreich. Aus einer Pariser Korrespondenz der „Voss. Zig.“ entnehmen wir fol-

gendes: Seit einigen Tagen wird von regierungsföndlichen Blättern eine Geschichte mit großem Getöse breitgetrieben. Man erinnert sich noch der Dynamit-Verbrechen von Montcau-les-Mines, welche die Verhaftung und spätere Verurteilung von etwa 24 vorliegenden Arbeitern nach sich zog, die zum Teil mit schweren Strafen heimgeführt wurden. Nun wird behauptet, jene Verbrechen seien von einem gewissen Dr., einem Agenten der politischen Geheimpolizei, angezettelt worden. Ferdinand Lau erzählt im „Sil Blas“, der Vorrede des bürgerlichen Gerichtshofs zu Chälou habe in öffentlicher Verhandlung zum Rechtsanwalt Eugen Billard gesagt, der Hauptschuldige in der Montcau-les-Mines Strafsache, derjenige, der die Riffelbaten veranlaßt habe, sei ein Polkist, dem der Minister des Innern 5000 Frs. versprochen habe, wenn es ihm gelingen würde, eine Verschwörung zu entdecken, deren Bestehen die Regierung vermutete. Der Verteidiger der Verurteilten von Montcau, Rechtsanwalt Jean Bernard-Paffertien, stellt in der „Republique radicale“ mit größter Entschiedenheit dieselbe Behauptung auf. Nach ihm wäre der Geheimpolkist Dr., um den ausgelegten Preis von 5000 Frs. zu erlangen, nach Montcau gereist und habe die Verschwörung, die er nicht vorand, ins Werk gesetzt. Er habe mit dem Grubenarbeiter Gueslaff Freundschaft geschlossen, ihm den Gehalt eingezahlt, die Kapelle in die Luft zu sprengen, ihm das nötige Dynamit verschafft u. s. w. Als die Zerstörung der Kirche stattgefunden, wurde Dr. mit den übrigen Dynamit-Verbrechern verhaftet. Der Minister des Innern forderte unverzüglich seine Freilassung, die der Justizminister jedoch verweigerte. Es kam darüber zwischen beiden Ministern zu einem heftigen Zusammenstoß; allein Herr Martin Feuille blieb fest und befahl der Staatsanwaltschaft, auch gegen Dr. wie gegen die übrigen Angeklagten vorzugehen. Es scheint aber trotzdem nicht, daß es zu einer Schlussverhandlung gegen ihn gekommen ist. Dirs sind die Thatsachen, die von den angeführten Personen behauptet werden. Ohne Zweifel läuft viel Uebertreibung mit unter, und es ist nicht glaubhaft, daß Hr. Waldeck-Rousseau geradezu den Auftrag gegeben habe, arme, unwissende und in Folge bitterer Not verzweifelte Leute zu Verbrechen anzuregen. Unglücklicherweise herrschen in der Geheimpolizei Uebertreibungen, die es einem untergeordneten Agenten nahelegen, sich bei seinen Vorgesetzten durch angeblühete Entdeckung thätlich von ihm selbst veranstalteter Verschwörungen Ansehen zu geben. Gerade heute erzählt Herr Andrieux in seinen Denkwürdigkeiten, wie der Leiter der Geheimpolizei unter dem Kaiserreich, Lagrange, der Liebhaber einer gewissen Fioriani geworden sei, die mit den verbannten französischen Republikanern in London die inaktiven Beziehungen unterhielt, wie er sich für einen Rentner vom Lande und Feind Napoleons ausgegeben und sich bereit erklärt habe, das erforderliche Geld herzugeben, wenn die Ausgewanderten einen Streich gegen das Leben des Kaisers ausführen wollten. Die Geschichte hat einen drolligen Ausgang. Anfangs gingen die Republikaner in London auf den Vorschlag freudig ein. Man erlangte ein Mordwerkzeug in Gestalt eines Sprenglases, dessen beide Rohre in Wirklichkeit Revolverläufe waren. Durch ein Guckloch konnte man unauffällig zielen, und es wäre ein Leichtes gewesen, den Kaiser mit dieser Waffe im Opernhause niederzuschießen. Als die kleine Maschine fertig war, teilte die Fioriani die ganze Geschichte mit weltlicher Geschwätzigkeit der in Paris lebenden Velleiter, Felix Pyatts mit. Diese hatte ihrerseits einen „Freund“, der ehemals Republikaner gewesen war, seit einiger Zeit jedoch im Solde der Geheimpolizei stand. An der Schilderung, welche die Fioriani von dem „Bantier“ des Anschlags, dem Rentner vom Lande, gab, erkannte er sofort Lagrange und sagte ihr, daß sie für Rechnung der Polizei gearbeitet habe. Die Fioriani handelte mit großer Geistesgegenwart. Sie ließ sich noch eine starke Summe Geldes ausfolgen, steckte den nächsten Tag die Ankunft der kleinen Höllenmaschine aus London in Aussicht und — verschwand an demselben Abend. Das kleine Lustspiel hatte die geheimen Fonds 40 000 Frs. gekostet, und Lagrange hatte das Nachsehen. Herr Andrieux erzählt noch einige andere Anschläge und Verschwörungen, die von der Geheimpolizei geplant waren, und fährt fort: „Unter meiner Verwaltung bildete sich dieses Verfahren des Anstiftens nicht. Ich konnte aber trotzdem den Uebeltätern nicht entgehen, die bei der Verwendung gewisser Geheimagenten unvermeidlich sind. Leute, die bezahlt waren, um die Umsturzpartei zu überwachen, hielten sich nicht an ihre eigentliche Rolle, sondern betätigten sich an der Beratung und Vorbereitung gewisser verdammenwerter Handlungen.“ Wenn der ehemalige Polizeipräsident unumwunden so viel zugestehet, was Wunder, daß das Publikum auch an die Enthüllungen des „Sil Blas“ und der „Republique radicale“ glaubt?

Ueber das Treiben der Anarchisten in Chicago werden der „Americ. Corr.“ wieder recht erbauliche Dinge berichtet. Vor kurzem wurde daselbst ein deutscher Dynamitarde namens S. C. Lambert alias Otto Funf ver-

haftet. Derselbe war seit längerer Zeit an der öffentlichen Bibliothek angestellt gewesen und seine Verhaftung zunächst auf die Anschuldigung, eine große Anzahl von Büchern gestohlen zu haben, erfolgt. Eine Hausdurchsuchung bestätigte den Verdacht mehr als zur Genüge; denn es wurden ungefähr dreitausend Bände in der Wohnung des Funk vorgefunden, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht ausweisen konnte. Man schaffte die in mehrere Kisten verpackten Bücher nach dem Polizeihauptquartier, und eine nähere Untersuchung förderte eine Höllenmaschine, (nach einer anderen Version waren es sechs oder acht,) zu Tage. Dieselbe ist sehr kunstvoll gearbeitet und enthielt eine genügende Menge Dynamit, um ein ganzes Gebäude in die Luft zu sprengen. Otto Funk, aus Danzig gebürtig, räumte den Diebstahl der Bücher ein und gestand, die Maschine zu eigenem Gebrauche vor zwei Jahren angefertigt zu haben. Er habe damals unglücklich geliebt und beschloßen, freiwillig in den Tod zu gehen. Nachdem die Maschine fertig war, sei er jedoch anderen Sinnes geworden. Weder mit den Sozialisten noch mit den Anarchisten unterhalte er irgendwelche Verbindungen. Doch bekenne er sich zu einer pessimistischen Lebensanschauung. Dagegen hat die Polizei herausgefunden, daß Funk ein Mitglied der sozialistischen Arbeiterpartei ist und auf mehreren Versammlungen anarcho-sozialistischer Brandreden gehalten hat. Die mit Energie betriebene Untersuchung wird wohl bald Klarheit in die Sache bringen. In der Stadt hat die Entdeckung der Höllenmaschine das größte Aufsehen hervorgerufen umso mehr, als dieselbe mit den Londoner Dynamit-Attentaten zusammenfällt. Infolge der letzteren hat sich der Chicagoer Sozialisten eine hochgradige Aufregung bemächtigt. In einer unter dem Vorwand, die Lage der beschäftigungslosen Arbeiter in Chicago zu besprechen, einberufenen Versammlung, bei welcher eine Negerin (die Frau des übrigen weißen Agitators Parsons) den Vortritt führte, wurden die Urheber der Londoner Attentate gefeiert. Sept sei, so führte ein Redner aus, der Beweis geliefert, daß man mit Dynamit die Welt aus den Angeln heben könne. Man könne Dynamit ebenso gut aus den Leichen von Kapitalisten wie aus den Kadavern von Schweinen bereiten. Ganz Chicago könne im Zeitraum von einer Minute mittels Elektrizität in Brand gesetzt werden. Ein anderer Redner versicherte, es seien in Chicago 5000 Leute, welche imstande seien, sehr billiges Dynamit herzustellen. Das Privateigentum müsse zerstört werden, wenn auch alles Dynamit in der Welt dazu nötig wäre, und neunundneunzig Hundertstel der Menschen von der Oberfläche der Erde hinweggeblasen werden müßten. In dieser Tonart bewegten sich die Ausführungen der Redner bis ins Unendliche.

† Mit sechs Pfennigen
täglich kann man eine gründliche Reinigung seines Körpers herbeiführen und hierdurch einem Heer von Krankheiten vorbeugen, welche durch Störungen im Ernährungs- und Verdauungsleben (Verstopfung, Magen-, Leber- und Gallenleiden, Hämorrhoidalbeschwerden, Blutandrang, Appetitlosigkeit etc.) hervorgerufen werden. Wir meinen die Anwendung der Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen, erhältlich à Schachtel Mk. 1 in den Apotheken. Man achte genau darauf, dass jede Schachtel als Etiquett ein weißes Kreuz in rothem Grund und den Namenszug R. Brandt's trägt.

Wiederum ist von der weiteren Entwicklung des Johann Hoff'schen Malzextrakt-Geschäfts in Berlin zu berichten. Vor mehreren Tagen wurde ein Arzt von mehreren der größten amerikanischen Heilanstalten nach hier entsandt, um mit dem Gründer der Malzextrakt-Fabrikate, Herrn Johann Hoff in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1, einen Abklaus auf regelmäßige Lieferungen des Johann Hoff'schen Malzextrakts zu machen. Die erste Sendung von 11,000 Flaschen wurde am 26. vor. Mts. von der Lehrter Bahn expedirt, während die zweite Sendung von 26,500 Flaschen Mitte Februar zur Beförderung gelangt. Der Fabrikant muß jetzt mit doppelten Arbeitskräften arbeiten lassen, um die eingehenden Aufträge prompt ausführen zu können.

Es ist mit Vergnügen zu konstatiren, wie das Ausland das deutsche Brauprodukt würdigt, wie namentlich das Johann Hoff'sche Malzextrakt-Gesundheitsbier während der deutschen Kriege in Dänemark 1864, in Oesterreich 1866, in Frankreich und Deutschland 1870-71, und in den Orientkriegen 1876 und 1879 in England, der Türkei, Rumänien u. v. von den meisten Lazarethärzten gefordert und als Volkshelmsnahrungsmittel bei Disenterien, Typhus, Ruhr, Lungens- und Magenleiden ärztlich verwandt worden, und daß das Johann Hoff'sche Malzextrakt deswegen, weil es sich in Europa überall so gut bewährt hat, nunmehr auch in den neuen Welttheilen begehrt wird und namentlich in den dortigen Heilanstalten.

Es soll für das Exportgeschäft jetzt eine besondere Fabrik erbaut werden.

† Ich zahle Jedem sein Geld zurück, der nicht sehr zufrieden mit meinem Holländ. Tabak ist. 10 Pfd. franco 8 Mk. B. Becker in Cester a. Garz.

Theater. Opernhaus. Donnerstag: Die Walküre. Freitag: Der Trompeter von Säckingen. Schauspielhaus. Donnerstag: Die Karolinger. Freitag: Kartäuser. Gast- und Polier. Deutsches Theater. Donnerstag: Die Verschwörung des Fiesco zu Genua. Freitag: Die Welt, in der man sich langweilt. Neues Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Donnerstag und Freitag: Salyazone. Kroll's Theater. Dienstag, den 17. Februar: Grand Bal masqué et paré. Dazu: Darstellungen allegorisch-historischer Kostümgruppen nach Meisterwerken. Wallner-Theater. Donnerstag und Freitag: Die Sorglosen. Victoria-Theater. Donnerstag und Freitag: Sulfurina. Residenz-Theater. Donnerstag und Freitag: Die Gheständniswalden. Die Schultzein. König-Näbliches Theater. Donnerstag und Freitag: Goldener Boden. Eisenstädtisches Theater. Donnerstag und Freitag: Aladin, oder: Die Wunderlampe. Central-Theater. Donnerstag und Freitag: Der Wälder-König. Offen-Theater. Donnerstag und Freitag: Kinder des Volks. Alhambra-Theater. Donnerstag und Freitag: Die Schule des Lebens. Belle-Alliance-Theater. Donnerstag und Freitag: Der Salon-Tiroler.

Wahalla-Operetten-Theater.
Zum 34. Male: Der Feldprediger.

Hoheleg. Damen-Garderobe.
Von hohen Herrschaften z. Berl. erh. hochg. Ball- und Straßencostüme, Blumen, Schube, Handsch. u. Damen-Masken-Garder. wird billig vertrieben. Brandt, Schloßfreiheit 8/9.

Nur 1 Mk.
Klagen, Eingaben, Briefe jed. Art u. jur. Rath in all. Sachen im Rechtsbureau v. Tobias, Leipziger-Str. 92 v. 3-8, a. Sonnt. Testament, Kontrakte, Gnabengesuche und alle sonstigen Schriftstücke billigst. Auswärts brieflich.

Lungen- und Halskranke,
(Schwindelkräftige, Asthmaleidende.)
werden auf die Medicinal-Pflanze „Herba Homeriana“ aufmerksam gemacht. Dieses von bedeutenden Aerzten gegen jene Leiden erprobte Mittel ist allein echt zu beziehen durch das Special-Dépôt von
A. Wolffsky, Berlin S., Alte Jakobstrasse 93.
Dasselbst ist auch die Brochüre über die „Heilwirkung und Anwendung der Medicinal-Pflanze „Herba Homeriana“ kostenlos zu beziehen. Ein Packet à 60 Gramm für 2 Tage kostet Mk. 1,20.
Paolo Homero,
Entdecker v. Zubereiter der „Herba Homeriana“.
Man achte auf nebenstehende Schutzmarke!



Radicale Heilung von
ASTHMA
Stimmungsbeschwerden
und Gaster.
NACHWEIS GRATIS FRANCO
auf briefliche Anfrage an
M. COLLETTI
Narbonne (Frankreich)

Discret regulierter
Gesch.-Bücher zur
Bücher-Revisor Alexander, Lothringenstr. 64.

Konkurs-Anmeldung.
Gemüse-Conserven:
Detail-Verkauf zu Engros-Preisen.
Dépôt
der größten Fabriken Braun-schweigs.
Schnitt- und Brechbohnen.
2 Pfund feinste Qualität 65, Pflanzige.
Schoten und Schnittspargel.
2 Pfund feinste Qualität 1 M. 50 Pf.
2 „ feine Qualität 1 „ 25 „
2 „ feine Qualität II. — „ 90 „
Stangenspargel.
2 Pfund extra Qualität 2 M. 25 Pf.
2 „ prima Qualität 2 „ — „
2 „ unsortirt 1 „ 50 „
Compots in grosser Auswahl billigt.
Getr. Schoten u. Bohnen vorzüglich,
neue Kartoffeln à Pfd. 60 Pf. etc. etc.
Albert Klapper, 94. Friedrichstr. 94, am Stadtbahnhof.
Druck von Adolf Knidmeyer, Berlin, Köpstr. 30.

Rundschau.

Parlamentarisches und Politisches. — Am Dienstag und Mittwoch beschäftigte sich der Reichstag mit der ersten Lesung der Zolltarifs-Novelle, für deren schließliche Annahme, wie wir vorweg bemerken wollen, dem Reichskanzler nicht ungünstige Aussichten sich eröffnen, da über die Erhöhung der Getreide- und Holzölle sowie über sonstige agrarische Verbesserungen wieder einmal ein „Merital-Konservatives“ Einverständnis erzielt wurde. Bei der ersten Lesung leitete nicht ein Bundeskommissar die Debatte ein, was als eine ganz geschickte Taktik bezeichnet werden muß. Es ist immer leichter, auf etwaige Bedenken zu antworten, als von vornherein für eine Sache einzutreten, die nach verschiedenen Richtungen hin zu lebhaften und wohlbegründeten Bedenken Anlaß bietet. So hatte denn der freisinnige Abg. Niderst das erste und zugleich das große Wort. Er fragte von der Höhe der Situation herab, ob denn die konservative Partei garnicht begriffe, daß sie der Sozialdemokratie die beste Waffe in die Hand drücke, wenn sie durch solche Gesetze den Vorwurf herausfordere, daß eine kleine Minderheit auf Kosten der Armen sich bereichern wolle. Die Landwirtschaft befindet sich garnicht in einem Notstande. Das habe der Minister Dr. Lucius im Herrenhause dem Grafen Schlieben gegenüber ausdrücklich konstatiert. Wenn die Großgrundbesitzer dies nicht zugeben wollten, dann sollten sie doch ihre Wirtschaftsbücher vorlegen und nach dem Rezepte eines Agrariers in Snowrazlaw Darlehen zu billigen Zinsen verlangen. Das sei immer noch besser als eine Erhöhung der agrarischen Zölle. Aber freilich „nachweisen“ müßten sie, daß sie sonst nicht bestehen können, wie der Nachweis der Bedürftigkeit zu jedem geführt werden müsse, der bei den Kommunen um Unterstützung einkomme; dann wisse man wenigstens auf Heller und Pfennig, was der Staat zahlen solle, damit der Agrarier ihr menschenwürdiges Dasein gesichert sei. Die Landwirtschaft könne nicht allein für sich das Recht auf eine stetig steigende Rente in Anspruch nehmen, und ebensowenig könnten dies die großen Waldbesitzer. Sonst dürften auch die Arbeiter, für welche der Kanzler das Recht auf Arbeit proklamiert habe, das Recht auf einen angemessenen Lohn geltend machen; denn sie würden sich dabei auf die waldbesitzenden Fürsten und Grafen berufen können. An dem vermeintlichen Recht auf eine steigende Rente werde die Agrarpartei zu Grunde gehen. Von den Getreide- und Holzölle habe selbst der kleine Landwirt mehr Schaden als Nutzen, und wenn man doch mehr Einnahmen für das Reich wolle, dem so viel indirekte Steuern bewilligt worden, ohne daß eine Verminderung der direkten Steuern in den Einzelstaaten stattgefunden habe, dann möge man lieber den Branntwein besteuern.

„Das wollen wir ja,“ rief der agrarische Führer, Abg. v. Kardorff. „Sie sind leider nicht der Reichskanzler,“ entgegnete der Abg. Niderst, der in der Tarif-Novelle „das Todesurteil der gesamten neuen Wirtschaftspolitik“ erkennen wollte und mit der Versicherung schloß, daß die freisinnige Partei bei ihrem Widerstand gegen die Agrarzölle für die Gerechtigkeit und für die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens eintrete. Der landwirtschaftliche Minister Dr. Lucius versicherte zunächst, daß seine Rede im Herrenhause gründlich mißverstanden worden sei, und berief sich dann für die Notlage der Landwirtschaft auf die „zahlreichen“ Kundgebungen aus allen Teilen des Landes. Solche Stimmen dürfe man nicht überhören. Die Kornzölle hätten auch keineswegs eine nennenswerte Verteuerung der Preise herbeigeführt, und wenn die neue Vorlage auch nicht der ganzen Not in der Landwirtschaft abhelfe, so werde die letztere doch wenigstens den guten Willen der Regierung und des Reichstags erkennen und zu würdigen wissen.

Nachdem dann der konservative Abg. Dr. Frege für die Vorlage gesprochen, und der Abg. Holzmann im Namen eines Bruchteils der nationalliberalen Partei einige Bedenken geäußert hatte, nahm der Reichskanzler Fürst Bismarck das Wort zu einer längeren Beleuchtung der Vorteile, welche für alle Welt aus der Erhöhung der Getreide- und Holzölle erwachsen würden. Die letzteren hätten sogar eine hohe soziale Bedeutung, indem mit dem Schutz der Wälder zugleich der Schutz der zahlreichen Arbeiter, die in denselben beschäftigt seien, beachtigt werde. Auch die kleinen Landbesitzer, die auf ihrem eigenen Boden nicht das ganze Jahr hindurch für ein Pferd Arbeit hätten, seien bei der Waldkultur interessiert. In betreff der Kornzölle wiederholte der Kanzler, daß die Roggenpreise gegenwärtig billiger seien als je zuvor, und daß an dem Aufschwung der Landwirtschaft, der von der Tarif-Novelle zu erwarten sei, auch der kleine Besitzer seinen Anteil haben werde. Er schloß dann seine Rede, wie folgt: „Die Darstellung der Preise, als ob die Korn- und Holzölle nur den Großgrundbesitzern zugute kommen, ist eine verlogene Entstellung der Wahrheit und eine ungerechtfertigte Aufhebung, die um so gefährlicher und unmoralischer wirkt, als die Leute, die das lesen, nicht so genau unterrichtet sein können, daß dies nur zur Schädigung der Regierung und aus Parteitaktik gesagt wird. Es ist erfunden und unwahr.“ Als auf der linken Seite des Hauses ein Zischen vernehmbar wurde, trat der Reichskanzler einen Schritt vor und sagte: „Ja, zischen Sie nur, es bleibt doch wahr! Sie beweißen dadurch, daß Sie sich getroffen fühlen. Sehen Sie, das Geschöpf Gottes, von dem das Zischen herkommt, zischt ja nicht, wenn es sich nicht beunruhigt fühlt. Ich schließe für heute mit dem erneuten Protest gegen die Unwahrscheinlichkeit, als wenn

durch diese Gesetzesvorlage irgendetwas anderes bezweckt würde als Schutz der nationalen Arbeit, Schutz des nationalen Gesamtvermögens der Armen so gut wie der Reichen.“

Unter den politischen Nachrichten bewegt sich das Hauptinteresse immer noch um die Lage im Sudan und um die Frage, ob Italien mit England kooperieren wird. Aus Korti liegt die Nachricht vor, daß Oberst Wilson nunmehr „gerettet“ ist. Der Dampfer „Lord Veresford“ hat ihn und seine Mannschaft von der Insel unweit des Kataraktis vor Isabluka abgeholt. Die Rebellen griffen auch diesen Dampfer in der Nähe von Gubat an, doch ohne Erfolg. Oberst Wilson befindet sich gegenwärtig in Korti, um dem General Wolsley über seine verunglückte „Rekognoszierungs“ gegen Khartum Bericht zu erstatten. In Gubat scheint man einen Angriff zu erwarten und hat die Verschanzungen verstärkt, doch genug Truppen, um alle bedrohten Punkte zu besetzen. General Wolsley wird sich beeilen müssen, um rechtzeitig Hilfe zu bringen. Die Truppenverbände aus England werden ihm nur mittelbar von Nutzen sein, da dieselben nach Suakin abgehen, wo General Newdegate den Oberbefehl übernehmen, und General Greaves Generalstabschef sein wird. Das Corps, das aus 8000 Mann englischer Truppen besteht und voraussichtlich auch durch indische Truppen verstärkt werden dürfte, soll in der Richtung auf Berber vorgehen und von dort aus die Verbindung mit General Wolsley herzustellen suchen. Man rechnet darauf, daß diese Operationen von Suakin aus Mitte März beginnen können; inzwischen ist aber bereits die Meldung eingetroffen, daß Osman Digma, der Parteilänger des Mahdi, eine Verstärkung von 10 000 Mann der Kerntruppen des Mahdi erhalten soll. Die Engländer werden also jedenfalls auf ihrem Vormarsche großen Schwierigkeiten begegnen, und es dürfte ihnen hochwillkommen sein, wenn die Italiener ihnen wirksamer Beistand leisten. Ob in dieser Beziehung schon ein Vertrag abgeschlossen wurde, ist noch nicht ganz aufgeklärt. Thatsache ist nur, daß die Italiener ihre Expedition nach dem Roten Meere auf eine Stärke bringen, die den ersten Plan weit übersteigt; denn man spricht von 15 bis 20 000 Mann, und ein neuestes Telegramm fügt hinzu, daß die italienische Regierung einen Kredit von 20 Millionen beantragen werde. Man wird demnach die Entwicklung der Sudanfrage abwarten müssen, und dies thut auch der Sultan, der nach der Besetzung Massauahs durch italienische Truppen dem Khedive den Rat gegeben hat, auch die ägyptische Garnison neben der italienischen aufrecht zu erhalten. So wehen an den Küsten des Roten Meeres die britischen, türkischen, ägyptischen und italienischen Flaggen, während im Sudan der falsche Prophet seine Autorität gestärkt und in dem eroberten Khartum ein reiches und treffliches Kriegsmaterial gefunden hat, mit dem er, wenn die Engländer von Suakin wirklich erst in fünf Wochen vordringen können, den General Wolsley hart bedrängen wird.

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß die fällige Abonnementquittung beigelegt werden. — **Schriftliche Antwort wird nicht erteilt.** — A. B. 100. Ihr Mann ist nicht verpflichtet, Ihnen zu sagen, wo er sich in der Zeit seiner Abwesenheit von Hause aufgehhalten hat. Ein Scheidungsgrund liegt in seinem Verhalten gegen Sie nicht. — **Alter Abonnent W.** Erfolgt die Lieferung nicht, so bleibt Ihnen nur der Weg der Klage gegen den Lieferanten; auf Grund des Vertrages. — **E. P.** Sie können jederzeit durch Erklärung an das Gericht, wenn ein solches die Vermögensverwaltung zu überwachen hat, oder an die Erben unter Zufertigung einer Rechnungslegung über Ihre Verwaltung und Uebergabe der in Ihren Händen befindlichen, zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke an Ihren Mitverwalter das Amt des Testamentsbetreuers niederlegen. — **B. 100.** Wir sind nicht der Meinung, daß Sie Aussicht haben, einen Prozeß in der angeführten Angelegenheit zu gewinnen. — **E. in D.** Ihre Frau muß um Erteilung einer Konzeption auf ihren Namen einkommen. Sie ist nicht berechtigt, auf Ihre Konzeption das Geschäft weiter zu betreiben. Haben Sie an Ihre Frau nicht die Forderung an Ihren Schwelner abgetreten, so klagen Sie gegen ihn auf Zahlung. — **Anton.** Auch uns ist der Ausspruch Ihres Rechtsanwalts nicht verständlich. Wahrscheinlich soll er bedeuten, daß Sie eine Beteiligungsaktion nicht zu stellen haben, falls das Grundstück, das Ihnen verpfändet ist, zur Substantiation kommen sollte. Es ist immerhin eine gewisse Sicherheit für Ihre Hypothek. — **H. Hamburg.** Sie sind gesetzlich nicht verpflichtet, aus Ihren Mitteln irgendetwas für Ihren irrsinnigen Schwager zu zahlen. — **F. A. I.** Es ist in jeder Nummer zusammen den Enkeln der Testatorin ein Legat von 1500 Mk. vermacht. Leben die Eltern dieser Enkel noch, und sind sie Kinder der Testatorin, so sind sie berechtigt, das Testament anzutreten und Auszahlung ihres gesetzlichen Pflichtteils zu verlangen. Die übrigen Bestimmungen des Testaments bleiben von der Anfechtung unberührt und in Gültigkeit. Ob der Pflichtteil der Pflichterben verletzt ist, läßt sich erst nach Aufstellung des Nachlassinventars erkennen. Jeder dieser Erben hat Anspruch auf zwei Drittel des gesetzlichen Erbteils, der gleichen Teil für jede Erbline beträgt. II. Der überlebende Ehegatte erbt, wenn kein Testament vorhanden, wenigstens ein Drittel des reinen Nachlasses der Verstorbenen, den Ueberrest erben des letzteren Verwandte. — **G. Sch. in B.** Für Wildschaden wird nach preussischem Gesetz kein Ersatz geleistet. Klagen ist also unnütz. — **174 J. A.** Der Kläger oder dessen Vertreter hat das Recht, im Termin den Irrtum zu verbessern und das richtige Jahr anzugeben. — **L. Z. 100.** Da die Mutter Ihres Mannes freiwillig die ihr zukommende Wohnung aufgegeben hat, so haben Sie keine Miete für dieselbe zu bezahlen, die Wohnung aber jederzeit zur Benutzung für Ihre Schwiegermutter bereit zu halten. — **A. in B. I.** Sie haben unserer Ansicht nach, falls Ihre Berechnung richtig ist, von der an die Ge-

meinde gezahlten Steuer 3 Mk. zurückzufordern, vorausgesetzt, daß die Gemeindebesteuerung nicht eine ganz bestimmte ist. Führen Sie dann Beschwerde bei der Regierung. II. Da uns nicht bekannt ist, wie das betreffende Gesetz in Bezug auf die Besteuerung in der Gemeinde lautet, so wissen wir nicht, ob Ihre Ansicht richtig ist oder nicht, vermögen Ihnen auch nicht anzugeben, ob Sie in dieser Beziehung ein Klagerrecht haben. Senden Sie uns dies Gesetz ein, so wollen wir genauere Auskunft geben. — **Gr. in D. I.** Der Mann erbt ein Drittel des Nachlasses seiner Frau, den Ueberrest desselben erben deren Verwandte. II. Sie haben den Erben Ihres Schwelners selbstverständlich die Mithaftigkeit Ihrer Forderung zu beweisen. — **A. 52.** Sie haben keine Aussicht, gegen den Adjunkten die projektierte Schadenersatzklage zu gewinnen. — **A. M.** Sie haben erst Gebäudesteuer zu bezahlen, wenn Sie Eigentümer des Gebäudes geworden sind. — **M. S. M.** I. Ihre Forderung ist nach unserer Ansicht nicht als bevorrechtigt im Konkurse anzusehen. II. Sie haben keine Aussicht, eine Schadenersatzklage gegen den Repräsentanten zu gewinnen. — **A. B. I.** Ist Ihr Schwager im Besitz des Nachlasses Ihrer Schwiegermutter gewesen, so ist Ihre Frau noch jetzt berechtigt, Aufstellung einer Nachlassinventur zu fordern. II. Die Taxe mußte von einem vereideten Taxator aufgenommen werden. III. Die Schenkung gilt nicht, sie mußte gerichtlich sein. IV. Ihr Schwager war nicht zur eigenmächtigen alleinigen Verwaltung berechtigt. V. Er hat das Schriftstück sämtlichen Erben mitzutellen. — **57-75.** I. Wenden Sie sich an den deutschen Generalkonsul in Kopenhagen um Auskunft in betreff der Erbschaft. Solche Forderungen verfahren fast in allen civilisirten Ländern in 30 Jahren. II. In der mitgetheilten Handlungsweise des Vermieters liegt ein Grund zur vorzeitigen Aufhebung des Mietungsvertrages nicht; der Vermieter darf letzteren auch vor der Zeit, natürlich aber erst zum Ablauf des Vertrages kündigen. III. Ist die Kündigung keine vertragsmäßige, so haben Sie nicht nötig, dieselbe anzunehmen. Schadenersatz aber haben Sie nicht zu fordern. Der Vermieter war nicht verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie höhere Miete zahlen wollten. — **E. 161.** I. Ihr Schuldner ist wegen der vorgetragenen Handlungsweise nicht strafbar. II. Wohl aber kann in der Handlungsweise Ihres Gläubigers Wucher gefunden werden. — **v. Z. in G. P. I.** Berufen Sie in zweiter Instanz sich auf die Gründe des ersten Erkenntnisses, das wir für richtig halten. Bei der Vorflut handelt es sich ausdrücklich nur um wildablaufendes, also nicht um Fabrikwasser, §§ 102 folg. I 8 A. L. R. II. Ist zu beweisen, daß der Wirt die Auszüglerin durch sein Benehmen gezwungen hat, die Wohnung zu verlassen, so soll sie gegen ihn auf Schadenersatz durch Barzahlung anstatt ihrer Ansprüche aus dem Vertrage, deren Höhe durch Sachverständige festzustellen ist, klagen. — **G. S. I.-IV.** Kündigen Sie sofort, spätestens bis 15. d. M.; dann haben Sie nur bis zum 1. April d. J. für die Kosten für Ihr Dienstmädchen aufzukommen. Die Sachen liefern Sie nach Ablauf der Kündigung an die Verwandten des Mädchens oder zur Charité ab. Dorthin ist auch die Kündigung zu richten. — **Sonntag.** Gegen die Liquidation ist nichts zu machen. — **A. 1000.** Die Prozeßkosten hat der unterliegende Gutverwandt zu zahlen resp. zu erstatten. — **G. G. 5. I.** Ein solcher Erbvertrag ist nicht gültig. Er mußte gerichtlich abgeschlossen werden, § 621 I 12 A. L. R. II. Es war schriftliche Anerkennung des Kindes nötig. Das Taufzeugnis allein reicht nicht aus zur Anerkennung eines unehelichen Kindes. — **500 S.** Gegen den Bescheid des Finanzministers giebt es ein weiteres Beschwerderecht in Steuerrekursionsachen nicht. Es ist dagegen nichts mehr zu machen.

Ueber die gefährliche Thorheit des Schnürens

von
Dr. E. D. Mund v. Pochhammer.

Rasch tritt der Tod den Menschen an;
Es ist ihm keine Frist gegeben;
Es führt ihn mitten in der Bahn,
Es reißt ihn fort vom vollen Leben.
Bereitet oder nicht, zu gehen,
Er muß vor seinem Richter stehen.

Schiller.

Sa! Rasch tritt der Tod den Menschen an! und nicht bloß den Kranken nach vielleicht jahrelangem Siechtum oder im wilden Kampfgewühle gegen einander ringender gesunder Streiter, wo das Leben massenweise gemäht wird. Nein! auch der einzelne und wirklich oder scheinbar ganz Gesunde wird fortgerissen, — und wahrlich beherzigenswert sind die Worte Berengars in der „Braub von Messina“:

Wenn die Blätter fällen
In des Jahres Kreise,
Wenn zum Grabe wallen
Entnernte Oerthe!
Da gehorcht die Natur
Kuhig nur
Ihrem alten Geheße,
Ihrem ewigen Brauch,
Da ist nichts, was den Menschen entsehe!
Aber das Ungeheure auch
Lerne erwarten im irdischen Leben! —
In sein stypisches Boot
Kasselt der Tod
Auch der Jugend blühendes Leben!

Und von Schrecken und Entsetzen wird jedweder ergriffen, der Zeuge wird, wenn bei Lust und Jubel eine junge, scheinbar kerngesunde oder zarte, kaum erschlossene Mädchenblüte plötzlich geknickt mitten im fröhlichen Lichte tot niederfällt. Und wer das gleich einem schrillen Mithon die heitere Freude störende Entsetzliche nicht miterlebt, dem grauset es bei der Erzählung davon. Geseigert aber wird dieses Grausen, dieses Entsetzen, wenn auf die Frage nach dem Gifthauch, der das hoffnungsvolle Leben so erbarmungslos vernichtet hat, die Antwort lautet: „Nur die trotz aller Warnungen fortbestehende Unsitte zu starren,

übermäßigen Schmürens hat wie schon viele andere auch dieses Opfer gefordert! — Klingt das nicht fast unglaublich? und dennoch ist es wirklich so. Das enge Einschmüren der Brust, die fürchterliche Beengung der Lungen und des Herzens hat die Blutüberfüllung und als Folge davon einen Herz- oder Lungen Schlag und den plötzlichen Tod veranlaßt. Wenn aber auch gottlob! dergleichen schreckliche Ereignisse im Verhältnis zu der weiten Verbreitung des zu starken Schmürens nur selten und vereinzelt vorkommen, so sind dennoch die nachteiligen Folgen dieser morbiden Thorax für Gesundheit und körperliches Gedeihen so überaus bedeutend und tief eingreifend, daß selbst die ärgste Modenarrin sich von dem schädlichen Einflusse der Korsetts freimachen würde, wenn sie ein richtiges Einsehen in die unausbleiblichen, nachteiligen Folgen des Tragens derselben hätte, oder den ab und zu laut werdenden Warnungstimmen Glauben und Vertrauen entgegenbrächte. Ein solches mit künstlich erzwungener Wespentaille einherstolzierendes Modedämchen erwiderte auf einbringliche ärztliche Warnungen lachend: „O! mir schadet das Schmüren nichts! Fühlen Sie nur her, — ich bin garnicht fest geschmürt; und ich bin das Schmüren ja seit meiner Kindheit gewöhnt!“ Leider war das richtig; und das Dämchen ist infolge davon später in unheilbares Siechtum verfallen und längst ein Opfer der fündlichen Gewohnheit geworden. Freilich wird jeder Arzt und jeder Anatom bereitwillig zugeben, daß die modernen, unnatürlich schlanken Wespentailen nur durch frühzeitige Gewöhnung an die beliebten Schmürleiber und ihren Zwang hervorgebracht werden können, — allerdings unausbleiblich auf Kosten der Gesundheit. — Eine Sache langer Gewohnheit ist die Widelung und Schmürung bei uns Deutschen und manchen anderen Nationen in der That. Werden doch bei uns zu Lande schon die neugeborenen Kinder durch ungesunde, die freie Bewegung und gleichmäßiges Wachstum hindernde Bekleidung, nämlich das sogenannte Wideln der Säuglinge, mißhandelt, und da in diesem Alter die Knochen und Knorpel des Kindes so weich sind, daß sie sich bei dem geringsten Drucke verbiegen und krümmen, so wird dadurch das erschreckend häufige Vorkommen von Verkrümmungen des Rückgrates verursacht. Gerade der schwachen, weichen Knochen wegen ist der Säugling so lange in ausgestreckter Körperlage zu belassen, bis er selbst Anhalten und Versuche macht, das Köpfchen hochzutragen, was unausbleiblich geschieht, sobald die durch den Käsestoff der Milch in den kleinen Körper eingeführten Kalksalze den Knochen und dem Rückgrate eine genügende Festigkeit verliehen haben, um den Rumpf aufrecht erhalten und das Gewicht des Kopfes tragen zu können. Dies aber ist frühestens im dritten Monate der Fall. Vor diesem Zeitpunkte sollte kein Kind zum Sitzen angehalten werden. Wenn wir bedenken, daß in den meisten Familien und auf den Straßen schon Kinder von nur einigen Wochen sitzend herumgetragen und gefahren sehen, so ist dies einzig und allein bewirkt durch die Tortur eines straff angelegten Widelbandes, welches das Aufrechtstehen ermöglicht und dazu nötig. Bedarf es aber noch der Erinnerung und weiteren Beweises, daß ein solches Unterleib und Brust fest einschmürendes Widelband zwar den Zweck erreicht, daß ein zartes noch zu junges Kind zum Entzücken der Mutter und der Wärterin schon sitzen zu können scheint, aber nebenbei auch außer der künstlich eingeleiteten Schwächung des Rückgrates die Brust- und Unterleibsorgane grausamerweise schädigt, namentlich die Herzthätigkeit und die Atmung der unteren Lungenteile unterdrückt? Die unverständige Sitte, kleine Kinder, die noch nicht imstande sind, von selbst frei aufrecht zu sitzen, in sitzender Stellung, oft in einem sogenannten Kindertragemantel stundenlang umher zu schleppen, hat ganz unvermeidlich eine Ausbiegung des zarten Rückgrates nach hinten oder zur Seite zur Folge. Nicht selten wird dadurch auch der Keim zu ersten Entzündungen der Lungen und des Herzens gelegt, abgesehen von der Schädigung der Eingeweide des zusammengedrückten Unterleibes und der Qual der unnatürlich zusammengedrückten und verdrehten unteren Gliedmaßen. — Beim Heranwachsen der Säuglinge pflegt, wenigstens für die Knaben, zunächst der quälende Zwang zu enger Bekleidung nach dem ersten Lebensjahre aufzuhören; — für die Mädchen aber ist dies nicht der Fall. Die Paul Niemeyer treffend sagt, sind ja die meisten Familien bemüht, aus den Mädchen weniger „ein Abbild der Germania zu ziehen als ein französisches Mode- und Pierpüppchen!“ Wie sehr ungewöhnlich schon die Kleidung unserer Kinder und Mädchen gegenwärtig ist, läßt sich in jeder Turnstunde überzeugend beobachten. Gottlob, daß das Turnen und die sogenannten Freiübungen mehr und mehr als wesentlich zu der Erziehung der Jugend gehörig angesehen werden! — Aber eine kurze Zeit ist hinreichend, um beim Turnen die ungewöhnlichen Mädchenkleider in den Nähten oder sonst plagen zu lassen, weil sie die freie Bewegung der Glieder hindern. Der obere, zu weite Ausschnitt läßt das Kleid beständig nach unten gleiten und macht ein Herausziehen mit der Schulter nötig, während die Enge unten ein unbehagliches Gefühl von Zusammengedrücktsein erregt und eine Seitwärtsbiegung des Rückgrates verursacht. Ein großer Uebelstand dabei ist, daß die Unterkleider nicht an Achselbändern hängen, sondern mit Bändern um die Hüften festgebunden werden. Dieser Umstand verleitet durch die meist seitliche Befestigung und Knoten- oder Schleifenbildung zu falscher Hüftstellung, wie auch die Menge der Unterkleider zu schleier Hüftbildung führt; denn beim Gehen auf die Schulbank pflegen die Mädchen sich seitwärts darauf zu schieben, und so kommt unter die eine Hüfte eine größere Kleidermasse als unter die andere, wovon die nächste Folge ist, daß die eine Körperhälfte höher steht als die andere, was jede aufmerksame Mutter oder Lehrerin leicht bestätigen könnte,

wenn nicht manche Mutter meinte: „Das ist nicht zu ändern, so wenig, als die Einengung der unteren Brust und des Bauches sich beseitigen läßt. Ein Nieder, ein Leibchen ist unentbehrlich, und wenn das Kind erst ein richtiges Schmürleib trägt, wird der Zwang noch ein ganz anderer werden!“ — Mit letzterem hat denn freilich die Mama leider ganz recht. Die eigentliche Grundursache der verkehrten Kleidung des weiblichen Geschlechtes ist seit langer Zeit, seit vielen Jahren das unvermeidlich scheinende Schmürleib. Dies aber ist nach moderner Anschauung durchaus notwendig, und um sich frühzeitig an den Zwang zu gewöhnen, müssen auch schon die Schulmädchen damit umkleidet sein, sonst ist die moderne, schöne Wespentaille nicht hervorzubringen. — Aber, müssen wir fragen, sind denn diese überhöhlten Figuren, wie sie durch moderne Schmürleiber und Panzerkorsetts erzeugt werden, wirklich schöner als ein natürliches, grazioses Wuchs? oder ist der Geschmack, das Auge der meisten durch den Anblick der künstlichen Entstellung der weiblichen Figuren so verwöhnt und verblindet, daß sie wirklich die Mißbildung der weiblichen Körper schon finden können? Es liegt doch auf der Hand, daß in der unverbildeten menschlichen Figur die Brustorgane und ihre äußere Umhüllung, der Brustkasten, annähernd einen abgestumpften Kegei bildet, dessen Basis der breiteste Teil unten — und die stumpfe Spitze oben ist. Der Brustkasten aber, wie er durch das Tragen der Korsetts verblendet wird, ist oben am breitesten und läuft nach unten spitz zu. Also findet geradezu eine Umkehr der Natur statt. — Wenn doch die Damen, die jungen Mädchen selbst, und deren Mütter und Tanten sich nur einmal so weit von der Herrschaft der Mode freimachen wollten, daß sie sich unbefangen frügen, ob denn wirklich alles schön und gefällig ist, was eben von der Mode vorgeschrieben wird. Je moderner die Kleidung ist, und je mehr die Figuren dem Anspruch der sinnlosen Mode entsprechen, umso mehr weichen sie ab von dem Natürlichschönen, und um so thörichter ist das ängstliche Befolgen der Vorschriften der Mode; denn die Folge der übertriebenen Modethorheiten ist wirklich nicht bloß eine Mißbildung (eine Art Verkrüppelung wie die der Füße der chinesischen Damen), sondern diese zieht auch unausbleiblich die allernachteiligsten Folgen für Leben und Nachkommenchaft nach sich, deren Schilderung in der nächsten Besprechung versucht werden soll. Selbstverständlich kann kein wesentlicher und allgemeiner Erfolg erwartet werden, da schon seit mehr als hundert Jahren ernste und nachdrückliche Warnungstimmen gegen die unsinnige Unsitte der Schmürleibqualerei erhoben, und in Schrift und Bild die schrecklichen Folgen geschildert sind; und leider ganz vergebens. Glücklich — wenn es gelingt, nur einzelne zu belehren und einige wenige Opfer vor dem Verderben zu retten! denn jeder Kämpfer gegen die Tyrannei der Mode muß eigentlich wie Zaubot in der „Jungfrau von Orleans“ resigniert ausrufen: „Unfinn, Du siegst!“ — wie Hamlet hinzusetzen: „Der Rest ist Schweigen!“

Der Goldschmied von Mannheim.

Erzählung von
F. Arnefeld.

(Fortsetzung.)

Der kleine Schmidt, ein von Natur schüchternen Mensch, ward beim Anblick der Polizisten von einem solchen Schreck befallen, daß er willenlos alles über sich ergehen ließ und den Beamten folgte, ohne nur zu fragen, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte er ins Gefängnis geführt werde. Anders benahm sich sein Bruder. Er verlangte, zu erfahren, was gegen ihn vorliege, und als die Polizisten ihm die übliche Antwort erteilten, daß er selbst am besten wissen, und wenn dies gegen alles Vermuten nicht der Fall sein sollte, zeitig genug im Verhör erfahren, weigerte er sich, mit ihnen zu gehen. Damit machte er aber seine Sache nur schlimmer; seine Widerständigkeit galt schon für ein halbes Eingeständnis der Schuld. Er wurde mit Gewalt und unter dem Zulauf der durch den Lärm aufmerksam gewordenen Nachbarn abgeführt. Die beiden Verhafteten wurden die Nacht über jeder in ein dunkles Loch gesperrt, um sie nach der damaligen Praxis „etwas müde zu machen,“ und erst am nächsten Morgen zum Verhör vorgeführt. Der kleine Schmidt, den die während der Nacht ausgehandene Angst schon völlig krank gemacht hatte, konnte sich kaum auf den Füßen halten, als er aus den Fragen des verhörnden Beamten vernahm, wessen er angeklagt wurde. Er war erst vor nicht allzu langer Zeit vom Lande nach der Stadt gezogen und versicherte, den Goldschmied nicht allein nicht gekannt, sondern auch dessen Namen am verflohenen Tage zum ersten Male gehört zu haben, als die Nachricht von dem gegen ihn verübten Mordschlag nach dem städtischen Holzhofe gekommen war, wo er mit mehreren Holzhauern, worunter auch sein Bruder, gearbeitet hatte. Nichtsdestoweniger hatte er den Ermordeten beklagt, war darüber von seinen Gefährten ausgelacht worden, und wie diese, welche als Zeugen geladen, aussagten, mit dem Bruder sogar noch in Streit geraten, weil dieser behauptete, Ruprecht habe nur bekommen, was er reichlich verdient habe; es sei ganz recht, daß sich endlich einer gefunden, durch welchen an ihm die eigene Bosheit wie die Sünde seines Vaters heimgesucht worden sei. Dies lautete belästigend für den großen Schmidt, der nicht kläglich und weinerlich wie sein Bruder, sondern heftig und herausfordernd seine Unschuld beteuerte, sich über die ihm zuteil gewordene Behandlung beklagte und behauptete, den Ruprecht schon seit ein paar Wochen nicht mit Augen gesehen zu haben.

„Schr kennt ihn doch aber?“ fragte der inquirierende Polizeibeamte.
„Leider nur zu gut,“ erwiderte der große Schmidt mit heiserem Lachen.
„Und Schr haßt ihn?“
„Möchte den sehen, der Ursach gehabt hätte, Christoph Ruprecht zu lieben.“
„Er hat Euch durch sein Zeugnis erst vor kurzem ein paar Tage Arrest eingebracht,“ warf der Beamte hin.
„Ja, das hat er!“ rief Schmidt mit rollenden Augen und geballten Fäusten. „Für eine Schlägerei in der „Teufelshöhle“, die er angezettelt hat, habe ich drei Tage brummen müssen. Ich hatt's ihm damals zugeschworen, es solle ihm nicht geschenkt sein, ich wollt's ihm eintränken.“
„Und Schr habt es ihm eingetränkt,“ fiel der Beamte ein. „Geseht, Schmidt, Schr habt ihn aus der „Teufelshöhle“ herausgerufen, ihm vor der Thür aufgelauert und ihm dort eins verseht.“
Der Holzhauer fuhr erschrocken zusammen; er sah leuchtend ein, daß er sich, fortgerissen von seiner Heftigkeit, eine ungeheure Blöße gegeben hatte.
„Rein, nein, das habe ich nicht gethan!“ schrie er. „Winkelweich hätte ich ihn geklopft, wenn er mir unter die Fäuste geraten wäre; aber mit der Art niedergeschlagen hätte ich ihn nicht.“
„Schr habt Euch aber darüber gestreut, daß es geschehen ist.“
„Warum nicht? Man kann schon seine Freude daran haben, wenn ein anderer so etwas befragt, obwohl man's auch just nicht selber thun mag,“ versetzte der große Schmidt mit rohem Lachen.
„Schr wartet vorgestern Abend in der „Teufelshöhle“?“ suchte ihm der Beamte von einer anderen Seite beizukommen.
„Rein, ich habe in das Nest seit acht Tagen keinen Fuß gesetzt,“ war die Antwort. „Sgnab Friebe schreibt mit doppeltem Kreide, das gefiel mir nicht mehr.“
„Wo wart Schr vorgestern Abend?“
„Zu Hause bei Weib und Kind, und mein armer Bruder war auch noch bei uns! Herr Inspektor,“ fügte er, aus dem zohen, trohigen in einen weinerlichen Ton verfallend, fort, „wie können Sie nur den in Veracht haben, das ist ja ein Mensch wie ein Kind; ich glaube, dem thut's manchmal leid, daß er mit der Art ins Holz hauen muß; wie würde der auf einen Menschen losgehen, den er nicht einmal kennt. Es ist zwar himmelschreiend, daß Sie mich eingesteckt haben,“ fuhr er, sich wieder er-eifernd, fort; „aber darin liegt doch immer noch ein Sinn, ich habe einen Zahn auf den Goldschmied, ich könnt's ja meinetwegen gewesen sein. Beim Leberecht ist's ja nicht menschenmöglich.“
„Aber, Schmidt,“ sagte der Polizeibeamte, der diese weichere Stimmung zu benutzen gedachte, „nimmt doch Vernunft an. Ruprecht ist vor der „Teufelshöhle“ angefallen und, wie der Augenschein lehrt, durch einen Arthieb tödlich verwundet worden; er hat ausgesagt, sein Mörder heiße Schmidt und sei ein Holzhauer.“
„Sind wir Brüder die einzigen Holzhauer dieses Namens in Mannheim?“ fiel Schmidt ein.
„Die beiden einzigen, die in der Most wohnen,“ versetzte der Beamte nachdrücklich.
„Als ob das was beweise,“ versetzte Schmidt wegwerfend, „auf das, was so ein Mensch, der schon nicht mehr bei sich ist, sagt, ist doch wahrhaftig nichts zu geben.“
„Das werden die Kerle besser zu beurteilen verstehen als Schr,“ entgegnete der Beamte streng.
„Meinetwegen. Dann kann's aber ebenso gut Peter Schmidt gewesen sein; der hat vor einem halben Jahre noch in der Most gewohnt, wenn er auch jetzt nach dem „Hohen Pfaffen“ gezogen ist.“
Der Inspektor horchte hoch auf, ließ sich aber nichts merken und setzte sein Verhör fort. Es ergab weder bei dem einen noch bei dem andern Bruder irgendetwas weiteren Anhalt für die gegen sie erhobene Beschuldigung. Der Wirt der „Teufelshöhle“ bezeugte, daß der große Schmidt in der That längere Zeit nicht in der Schenke gewesen war, obgleich er früher zu den häufigsten Besuchern derselben gehört hatte; auch bekundeten er, die Magd und die anwesenden Gäste, daß an jenem Abend überhaupt kein Mann namens Schmidt sich unter ihnen befunden habe. Ob diese Angabe auf Wahrheit beruhte, ließ sich bei den zweifelhaftesten Elementen, aus welchen die Zeugenschaft sich zusammensetzte, und bei dem Durcheinander, welches in der Wirtsstube geherrscht hatte, allerdings nicht so genau ermitteln.
Dagegen sagten die Frau und die Kinder des großen Schmidt, welche einzeln vernommen wurden, übereinstimmend aus, daß der Vater mit Einbruch der Dunkelheit nach Hause gekommen und nicht wieder fortgegangen sei, sowie daß der Dheim Leberecht, während sie noch beim Abendbrot gesessen hätten, sich eingefunden und mit dem Vater bis halb zehn Uhr Karten gespielt hätte. Dadurch war das Alibi der beiden Brüder bewiesen, allerdings mit der Einschränkung, daß ihre nächsten Anverwandten die Entlastungszeugen waren. Es sprach jedoch noch ein Umstand zu ihren Gunsten: da sie für längere Zeit Tag für Tag auf dem Holzhofe beschäftigt waren, nahmen sie abends ihre Werkzeuge nicht mit nach Hause; die Kerle waren auch am 17. Februar in einem von dem Aufseher verschlossenen Schuppen zurückgeblieben.
Der große und der kleine Schmidt mußten infolgedessen mangelnder Beweise halber aus der Haft entlassen werden, was jedoch nicht hinderte, daß die Polizei beide und namentlich den älteren Bruder im Auge behielt, und daß ein gewisser Verdacht gegen sie zurückblieb, von dem

... nur die Entdeckung des wahren Schuldigen sie vollstän- dig befreien konnte.

Eine solche Entdeckung herbeizuführen, entfaltete die Polizei von neuem ihre Thätigkeit. Die Worte des großen Schmidt waren nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen; es leuchtete dem Inspektor ein, daß der sterbende Ruprecht wohl den Irrtum begangen haben könnte, die frühere Wohnung seines Mörders statt der gegenwärtigen zu nennen. Darüber mußte er sich wenn irgendmöglich noch Gewißheit verschaffen.

Noch ehe die beiden Schmidts entlassen waren, eilte er nach dem Schloßplatz, verlangte, im Hause des Goldschmieds angekommen, zu Madame Berger geführt zu werden, und fragte die ihn erschrocken und verwundert empfangende junge Frau, ob ihr Vater noch lebe.

Sie bejahte es mit dem Zusätze, daß sein Hinscheiden jede Minute zu erwarten sei.

„So bin ich noch nicht zu spät gekommen!“ rief der Inspektor, aufatmend. „Ich muß Ihren Vater unverzüglich sprechen.“

„Aber, Herr Inspektor,“ wehrte die junge Frau ganz entsezt dieses Ansehens ab, „ich sage Ihnen ja, wir erwarten jede Minute seinen Tod; lassen Sie ihn in Ruhe.“

„Ich muß noch eine Frage an ihn richten.“

„Er kann sie Ihnen nicht mehr beantworten.“

„Ich muß es versuchen! Halten Sie mich nicht auf; es hängt sehr, sehr viel davon ab.“

Er wollte den Weg nach dem Krankenzimmer einschlagen; aber Charlotte stellte sich ihm entgegen.

„Ich dulde es nicht; die letzten Minuten meines Vaters sollen nicht heunruhigt werden,“ versetzte sie mit Bestimmtheit.

„Sehen Sie sich wohl vor, was Sie thun, Madame Berger!“ sagte der Inspektor mit strengem Ton. „Sie wehren der Polizei, sich die ihr notwendige Information über den Mörder zu schaffen; auf Ihr Haupt fällt die Verantwortung, wenn der Schuldige unentdeckt bleibt, und Unschuldige verhaftet werden.“

Er ergriff sie beim Arme und schob sie beiseite, und die arme Frau, deren körperliche und seelische Kraft die letzten Tage und Nächte beinahe aufgerieben hatten, vermochte nicht, ihm Widerstand zu leisten. Ihr Gatte war im Augenblicke nicht zur Stelle, und vergeblich rief sie auch nach Pogener; dieser mußte sich ebenfalls nicht in Hörweite befinden.

Der Inspektor erzwang sich den Zutritt zum Krankenzimmer. Ruprecht lag mit geschlossenen Augen im Bette, auf welches durch das nur halb verhüllte Fenster ein Strahl der Winter Sonne fiel. Man hätte ihn schon für tot halten können, wenn nicht ein leises, dumpfes Stöhnen Zeugnis davon gegeben hätte, daß er noch lebe und leide.

Trotz des Abnehmens der am Bette sitzenden alten Wärterin trat der Beamte an das Lager heran, beugte sich zu dem Sterbenden hinab und fragte, seine Lippen dicht an dessen Ohr legend:

„Meister Ruprecht, sind Sie ganz gewiß, daß der Schmidt, der Sie erschlagen hat, in der Most wohnt?“

Es erfolgte keine Antwort.

Der Inspektor wiederholte die Frage zum zweiten und zum dritten Male mit keinem andern Erfolg; nur ein lautes Stöhnen und eine unruhige Bewegung des Leibes ließ erkennen, daß er die Belästigung empfinde.

„Ich bitte Sie dringend, mein Herr, quälen Sie meinen armen Vater nicht länger,“ rief Charlotte, vor Zorn weinend; aber der Inspektor ließ von seinem Opfer nicht ab; sondern stellte seine Frage etwas anders.

„Wohnt er nicht jetzt auf dem „Hohen Pfaffen“?“

Wieder erfolgte keine Antwort; aber unverdrossen ward sie nochmals gefragt, und nun ließ Ruprecht ein leises „Ja“ hören, als habe die Seele noch einmal die Fessel des Todes gesprengt, um sich mit diesem einen Laut Ruhe für die letzten Augenblicke zu ertausen.

Triumphierend erhob sich der Inspektor.

„Jetzt, jetzt haben wir ihn!“ sagte er und entfernte sich eilig.

Das „Ja“, welches der Sterbende gesprochen, war dem Beamten ein Beweis für die Unschuld des großen und des kleinen Schmidt.

Während diese in Freiheit gesetzt wurden, während Christoph Ruprecht in Gegenwart seiner Tochter, seines noch rechthelbig hinzugekommenen Schwiegerohnes und seines ehemaligen Lehrlings Pogener seinen Geist aushauchte, sahndete die Polizei auf Peter Schmidt.

Der „Hohe Pfaffen“ war eine nicht weit von der „Most“ belegene unheimliche Straße, deren Namen ebenfalls bereits der Vergessenheit anheimfiel. Der daselbst wohnende Holzhauer, den man zu Hause vergeblich gesucht hatte, wurde ergriffen, als er soeben damit beschäftigt war, auf dem Hofe eines angesehenen Bürgerhauses einen Haufen Holz zu zerleinern. Gleichzeitig mit ihm bemächtigte sich die Polizei auch seiner Art.

Von neuem begann das Verhör und zeigte eine neue Physiognomie des Angeklagten. War der große Schmidt froh und grob gewesen, hatte der kleine Schmidt zuerst geweint und geizert, dann aber seine Fassung wiedergewonnen und mit der Miene der Unschuld alle an ihn gerichteten Fragen ruhig und klar beantwortet, so schien Peter Schmidt gänzlich den Kopf verloren zu haben.

Als er die Polizisten in den Hof treten sah, machte er Miene, davonzulassen, noch ehe er gehört hatte, daß es sich um seine Verhaftung handle. Die Beamten mußten sich mit ihm völlig auf dem Hofe herumjagen, und als es endlich gelungen war, ihn einzufangen, schrie er, man solle ihn in Frieden lassen, er habe den Mord an dem Goldschmied ganz gewiß nicht begangen.

Vor dem inquirierenden Beamten verwickelte er sich fortwährend in Widersprüche. Zuerst behauptete er, Christoph Ruprecht garnicht gekannt zu haben, und als ihn der Inspektor auf die Unwahrscheinlichkeit aufmerksam machte, daß ihm, einem Mannheimer Kinde, eine Stadtfigur wie der Goldschmied fremd gewesen sein sollte, räumte er zögernd ein, daß Christoph Ruprecht ihm allerdings nicht nur bekannt gewesen sei, sondern daß er für ihn früher gearbeitet habe und dabei in heftigen Streit mit ihm geraten sei.

„Sich sollt Euch dort etwas angeeignet haben und dafür vom dem Goldschmied mit einem tüchtigen Denzettel aus dem Hause geworfen sein,“ schaltete der Polizeibeamte ein.

Peter Schmidt senkte den Kopf, was als schweigendes Eingeständnis gelten konnte und auch so angesehen ward.

Er wurde nun befragt, wo er am Abend des 17. Februar gewesen sei, und erklärte, er habe bis elf Uhr abends mit seiner Frau am Bette seiner kranken Schwiegermutter gelegen. Als der Inspektor den Befehl gab, der Wahrheit dieser Angabe nachzuforschen, nahm er sie zurück und bekannte, nur seine Frau sei so lange bei ihrer Mutter gewesen; er selbst aber sei unwohl von der Arbeit nach Hause gekommen und schon um acht Uhr zu Bette gegangen, seine heimkehrende Frau hätte ihn schlafend gefunden.

Die letztere Angabe erwies sich als richtig, schloß jedoch nicht aus, daß er gegen neun Uhr abends an der „Teufels- höhle“ gewesen sein und die That verübt haben konnte.

Das erste Verhör ergab so viele Bedachtsmomente gegen Peter Schmidt, daß er ins Gefängnis zurückgeführt, und die Untersuchung umständlicher gegen ihn eingeleitet ward.

Beim zweiten Verhör wurde ihm noch weit schärfer zugesetzt, und ihm noch ein anderer Schuldbeweis vorgelegt, der schwer gegen ihn ins Gewicht fiel. Am Stiel seiner sonst ganz blank geschliffenen und nur von der Arbeit des Tages abgenutzten Art war ein Blutstreck entdeckt worden. Der Angeklagte hatte sich indes in der Einsamkeit seines Gefängnisses nun wieder von seinem Schreck und seiner Verwirrung erholt und zeigte ein so eben erst in der Heilung begriffenes Blutgeschwür an seiner rechten Hand.

„Das Ding hier ging mir am 17. während der Arbeit auf,“ erklärte er. „Das war auch der Grund, weshalb ich mich so früh ins Bett legte; die Hand that mir so weh.“

Die Erklärung ließ sich hören; dennoch schüttelte der Inspektor den Kopf. „Mit solchem Blutgeschwür an der Hand konntet Ihr überhaupt nicht auf die Arbeit gehen.“

„Dann doch noch weniger zu einem Totschlage,“ warf Schmidt ein; „übrigens bin ich links.“

Er hatte sich mit dieser Antwort, die sich als wahrheitsgetreu erwies, gleichzeitig entlastet und belastet, und so ging es mit allen übrigen Aussagen, die er abgab.

So viele Mühe die untersuchenden Kriminalbeamten sich auch gaben, so viele Zeugen vorgefordert und verhört wurden, es ließen sich weder unumstößliche Beweise für die Schuld wie für die Unschuld Peter Schmidts beibringen.

Sein eigenes hallloses Wesen sprach gegen ihn; für ihn zeugte dagegen der Umstand, daß ein recht erschütterter Grund zu dem Morde nicht vorlag. Christoph Ruprecht war nicht herabstufen worden, die von ihm gegen Peter Schmidt verübte Thätigkeit war schon Jahre her, und er hatte sich dabei sogar nach seiner Weise großmütig benommen, indem er selbst Justiz geübt und den Dieb dann laufen lassen hatte. Es war kaum anzunehmen, daß Rachsucht die Triebfeder der That gewesen sei, und doch konnte nur Eigennuß oder Rachsucht als Beweggrund dafür angenommen werden.

In diesem Schwanken gab eine neue Entdeckung den Ausschlag. Die Obduktion der Leiche des Goldschmieds, welche am Tage nach seinem Hinscheiden stattfand, ergab, daß die Wunde an seinem Kopfe eine Länge von vier Zoll hatte. Die Schneide der Art, welche man bei Peter Schmidt vorgefunden, maß aber nur drei Zoll, und diese Verschiedenheit erschien als ausreichender Entlastungsbeweis, der allerdings auf recht schwachen Füßen stand.

War es wirklich so ausgemacht, daß Peter Schmidt nicht eine zweite Art besaß und irgendwo verborgen hatte? War mit einem Instrument von drei Zoll Länge nicht eine Wunde von größerem Umfange zu schlagen?

Die Mannheimer Behörden, durch den seltsamen Fall unsicher und ratlos gemacht, ließen diese Fragen auf sich beruhen und hielten sich an den Augenschein, der zu Gunsten des Verdächtigten sprach.

Am Abend des Tages, an welchem Christoph Ruprecht nach einem wilden, unruhigen Leben im Schoße der Erde die Ruhe gefunden hatte, ward Peter Schmidt in Freiheit gesetzt, allerdings wie der Vogel am Faden.

Gleich dem großen und dem kleinen Schmidt war er entlassen worden, weil nicht Material genug gegen ihn vorlag, um ihn zu halten; aber das Damoklesschwert hing über seinem Haupte wie über denen seiner beiden Namensvettern. Irgendein Umstand, der zu Tage kam, konnte wider sie zeugen und sie von neuem der Polizei in die Hände liefern, die ihre Nachforschungen mit ungeschwächtem Eifer fortsetzte.

(Fortsetzung folgt.)

Bermischtes.

— Mord. Danzig, 9. Februar. Gestern Abend ist hier ein graufiger Mord verübt worden. Abends gegen 10 Uhr fand man am Festungswalle bei der Jacobsneugasse die Leiche eines Mannes vor, deren Brust entblößt und von 5 Messerschnitten durchbohrt war. Der Befund der Leiche ließ vermuten, daß es sich um einen überlegten Mord handle. Die Kleider auf der Brust waren zerrissen, aber dennoch dieselben durch keinen der Stiche verletzt und ebensowenig von Blut besetzt. Es stellte sich ferner heraus, daß dem Ermordeten außer einer schweren Kopfwunde noch drei Stiche im Rücken beigebracht

waren. Es ging hieraus hervor, daß die Kleider erst nachträglich dem Leichnam angezogen worden, nachdem der Mord ausgeführt gewesen. Ein vorgefundenes Notizbuch führte zur Feststellung des Namens des Verunglückten und zugleich zur Entdeckung der mutmaßlichen Mörder. Der Ermordete ist drei einige vierzig Jahre alte Schuhmacher Marquis. Derselbe wohnte bei den Matowalski'schen Eheleuten in der Jacobsneugasse, in deren Nähe die Leiche gefunden wurde. Bei der Untersuchung der Wohnung fand man verschiedene Blutspuren und in des Marquis Bette sogar größere Blutlachen, so daß es zweifellos wurde, daß Marquis, im Bette liegend, wahrscheinlich im Schlafe ermordet worden, dann bekleidet und an dem Wall geschleppt worden ist. Die Matowalski'schen Eheleute wurden sofort verhaftet.

— Eine eigentümliche Urkundenfälschung. München, 7. Febr. Das oberbayerische Schwurgericht verhandelte heute gegen den hiesigen Rechtsanwalt Dominikus Blab wegen Urkundenfälschung. Blab hatte der Anklage zufolge in der Absicht, seinem Mandatar, einem hiesigen Privatier, zu nützen, in einem ihm vom Amtsgericht München I ausgefertigten Arrestbefehl gegen einen Schuldner seines Mandatars mehrere Worte gestrichen und noch eine weitere Aenderung vorgenommen. Allerdings zeichnet sich diese amtserichtliche Aenderung nicht durch sonderliche Folgerichtigkeit aus, indem es darin heißt, daß der Gläubiger berechtigt sei, die gesamte bewegliche Habe und insbesondere die im diesseitigen Gerichtsprängel auf dem Triebe zum Markte befindlichen Kälber zu pfänden. Blab änderte nun die Worte „auf dem Triebe zum Markte“ in „auf dem Triebe und auf dem Markte“ und strich die Worte: im diesseitigen Gerichtsprängel“ weg. Die Verteidigung betonte denn auch vornehmlich, daß der Arrestbefehl durch den Wortlaut des Arrestbefehls schon alles das in Händen hatte, was er durch die vorgenommene Aenderung erreichen wollte. Die Geschworenen sprachen ein Nichtschuldig aus, worauf Rechtsanwalt Blab, der sich diese unangenehme Situation durch einen Gang auf das Amtsgericht hätte ersparen können, freigesprochen wurde.

— Dynamit-Büherei. Aus Mährisch-Odrau wird unter dem 8. d. gemeldet: Während des gefrigen Balles der Werkbeamten von Wittowts erfolgte kurz vor Mitternacht eine heftige Detonation, welche durch die Explosion einer unter das Stiegenhaus gelegten Dynamit-Patrone verursacht worden war. Die Explosion hatte bloß eine unbedeutende Zerstörung eines Teiles der Treppe und die Zerschmetterung einiger Fenster zur Folge. Nachdem man sich über die Situation klar geworden, nahm das Ballfest seinen ungehörten Fortgang. Die gerichtliche Untersuchung wird hoffentlich ergeben, ob es sich in diesem Falle um ein anarchistisches Attentat oder um einen Akt der Privatrage handelt.

— Ein Herenprozeß. Paris, 8. Februar. Vor dem Schwurgericht des Loire-et-Cher wurde dieser Tage ein Herenprozeß verhandelt, der gestern ohne Scheitern, aber für die „Heren“ immer noch recht bitter zum Abschluß gelangte. Diese, eine Witwe Pommer, hatte sich bei einer leichtgläubigen Bäuerin unter dem Vorwande, sie mit ihrer Tochter auszuheilen, eingelassen und, kaum im Hause, ihre Zauberkünste begonnen. Sie witterte, sagte sie zu ihrer abernern Witze, Frau Duval, in ihrer Umgebung überall Geld, viel Geld und wäre sicher, es ans Tageslicht zu fördern, wenn sie nur das nötige Geld hätte, das dem im Schoße der Erde verborgenen Metalle als Magnet dienen müsse. Die Frau Duval, eine häßliche Person, die schon um Geldes willen mit Lügner und Schwiegerohn entzweit war, gab der Here ein erstes Mal 2000 und ein zweites Mal 7000 Francs, welche diese vor den Augen ihrer Wirtin in die Kommode ihrer Schlafkammer einschloß, aber unter der Androhung, daß der Zauber zerstört werden würde, zu berühren verbot. Schließlich gab die Duval, weil die unterirdischen Geister es forderten, auch noch ihren letzten Schmidt, ihren Trauring und ein Kreuz, das sie am Hals trug, her und erhielt dagegen das Versprechen, daß der Schatz sich in der nächsten Nacht einstellen würde. Um ihn sicher heben zu können, mußte Frau Duval sich früh zu Bett legen, ein Kohlenbeden neben ihrem Lager anzünden und, wenn die Uhr zum Schlage der zwölften Stunde ausheben würde, eine welke Mischung, welche die Here ihr eingab, auf die Flammen werfen. Frau Duval that alles, was ihr befohlen war. Der Kohlendunst, auf den die Pommer vielleicht gezählt hatte, tötete sie nicht, und um Mitternacht stürzte sie das Pulver auf die Glut. Da entstand ein fürchterliches Zischen und Krachen; die Fensterheben flogen in die Luft, die Wände stürzten ein, und die Decke bebte unter ihren Balken das abergläubische Weib. Als man sie aus den Trümmern, ohnmächtig und entseztlich verflümmelt, hervorzog, wollte sie die Ursache der Explosion verheimlichen; denn sie glaubte immer noch an die Schwarzkunst ihrer Freundin und hoffte, in den Besitz des verborgenen Schatzes auf geheimnisvolle Weise zu gelangen. Erst als ihre Dienstmagd, die um den Spul warbe, ihr zwischen Zieheranfällen klar machte, daß kein Zauberegen ins Haus gefallen, wohl aber ihre Barschaft aus der Kommode des Gastimmers verschwunden sei, erlaubte sie dieser, die Wahrheit anzudecken. Nach der Beschreibung der Here, welche die Magd gab, wurde die Pommer in Blois verhaftet und als ein gefährliches Subjekt erkannt, das schon zehn Jahre in Gefängnissen zugebracht hatte. Vor Gericht bezog sie die Tadeln hehrlich alles und suchte den Schwiegerohn der Duval mit dem Verbrechen zu belasten. Da aber sowohl die Magd des Opfers als andere Zeugen über ihren Verkehr in dem Schachhause die bestimmtesten Auskünfte gaben, wurde die schon 50jährige Here zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt.

— Ein interessanter Prozeß, der seinen Anfang vor einem Jahrhundert genommen und noch heute nicht völlig beendet ist, wird die russischen Gerichte binnen kurzem von neuem beschäftigen. Bei der Eroberung der Krim eignete sich Fürst Potemkin ein großes Stück Land an, das damals viel leicht von nicht erheblichem Werte war, heute aber einen Wert von fünf Millionen Rubeln präsentierte. Die früheren Eigentümer des ihnen gewaltam entzogenen Grundstückes beschwerten sich sofort in Petersburg wegen dieses Gewaltaktes; der Prozeß nahm seinen bürokratischen Weg und beschäftigte ununterbrochen seit dem Jahre 1780 bis zur letzten Zeit alle Instanzen des Reiches; er war auch mehrmals Gegenstand der Verhandlungen im Reichsrat. Die Rechte der Latanen waren garnicht anzuzweifeln, die auch nach einem vor wenigen Jahren getroffenen Beschlusse des Senats gewahrt werden sollten. Graf Nordwinow, der heute im Besitze des streitigen Landes ist, sollte zur Herausgabe desselben an die Erben der einstigen rechtmäßigen Besitzer angehalten werden. Eigentümlicherweise legte der Minister gegen den Beschluß des Senats des Reiches Protest ein; er erlammte den Kaiser

schleßlich nur einen Teil ihrer Ansprüche zu. Die Krimischen Tataren sind aber zähe und haben nimmehr diesen hundertjährigen Prozeß von neuem aufgenommen.

Eine amerikanische Lichtbombe-Geschichte. Durch den Tod einer Frau Clarissa C. Beck ist die Stadt Chicago in den Besitz der Einkünfte eines Vermögens von 800 000 Doll. gekommen, welches die Verstorbenen in ihrem Testament für die Gründung eines Asyls für Unheilbare bestimmt hatte. Nun ist aber ein junger Mann von 21 Jahren aufgetaucht, der sich für einen Enkel der verstorbenen Frau Beck ausgibt und den Entschluß ausgesprochen hat, das Testament derselben anzufechten. Der junge Mann war immer unter dem Namen George Beck bekannt und behauptet, der legitime Sohn des im Jahre 1865 verstorbenen George C. Beck, des jüngsten Sohnes der Frau Clarissa C. Beck, zu sein. Philander Beck, der Gatte der Frau Clarissa Beck, war im Jahre 1852 gestorben, ohne ein Testament gemacht zu haben. Er hinterließ zwei Söhne (Henry B. und George C.) und ein Töchterlein sowie ein Vermögen, das auf 100 000 Doll. geschätzt wurde. Das Töchterlein starb früh, und auch Henry B. Beck starb schon 1864, ohne verheiratet gewesen zu sein. George C. war demnach das einzige Kind, welches der Witwe übrig blieb. George führte wie sein verstorbenen Bruder einen

sehr lockeren Lebenswandel. Er trieb sich in Spielhöfen, Wirtshäusern, Bordellen u. s. w. herum und hatte fast nur mit der Gefe der Bevölkerung Umgang. Im Jahre 1861 wurde "Mills," so wurde George von seinen Kameraden gemeinsam genannt, 21 Jahr alt. Damals traf er vor einem Schulhause zufällig ein rothaariges, irisches Mädchen von etwa 13 Jahren, das ihm so gut gefiel, daß er mit Maggie Sampson, — so hieß das Mädchen, — Bekanntschaft anknüpfte, die bald zu einem vollständigen Zusammenleben der beiden "Kinder" führte. Alle Bemühungen von Georges Mutter, das frühere Mädchen zu trennen, schickerten. Maggie, die vor ungefähr zwei Jahren gestorben ist und nach Georges Tode einen Wirt von Kansas City, Mr. Dave Phillips mit Namen, geheiratet hatte, behauptete immer, die rechtmäßige Gattin von George C. Beck gewesen und sogar durch einen Friedensrichter mit demselben getraut worden zu sein. Sie erhob auch nach dem Tode ihres angeblichen Gatten Erbansprüche, welche Frau Clarissa Beck nicht anerkennen wollte, bis sie sich jedoch schließlich dazu verstand, an Maggie 20 000 Doll. und 32 Acker Land abzutreten. Das Geld bezieht Maggie, mit dem Land machten sich die Advokaten bezahlt. Maggie hatte behauptet, Frau Beck habe ihren Gatten durch verbrecherische Mittel dahin gebracht, daß er auf sein Erbrecht verzichtet und sich

mit 100 Doll. per Monat habe abfinden lassen. Später habe sie ihn sogar durch Gift aus dem Wege geschafft. Auf die Ansprüche seiner Mutter gründet nun der junge George Beck seine vermeintliche Erbrechtsansprüche. Demselben liegt aber nicht nur die Beweisführung ob, daß seine angebliche Mutter die rechtmäßige Gattin seines angeblichen Vaters, sondern auch, daß George Beck überhaupt sein Vater, und Maggie Beck überhaupt seine Mutter war, was auch noch bezweifelt wird. Es heißt nämlich, Maggie habe ihn aus einem Waisenbause geholt und adoptiert, da sie selbst keine Kinder hatte. Der junge Mann, der dem verstorbenen George Beck übrigens sehr ähnlich sehen soll und auch dessen Reigungen und Gewohnheiten geerbt hat, war bis jetzt zumeist an Eisenbahnen beschäftigt. Er sieht ziemlich verkommen aus und macht einen ungünstigen Eindruck. Es sollen sich übrigens einige einflussreiche Bürger seiner angenommen haben, um ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Der junge Mann hatte sich schon vor einiger Zeit, nach dem Tode seiner angeblichen Mutter, der Frau Clarissa Beck als deren Enkel vorgestellt, war aber von dieser scharf abgewiesen worden. Man ist auf den Ausgang der Sache sehr gespannt. („D. B.-Ztg.“)

Dr. Schröder, Kgl. preuss. Zahn-Arzt, Friedrichstr. 182. zw. Tauben- u. Robrenstr. Künstl. Zähne schmerzlos, 3-9 Mr. Plomben zc.

Haarfärbemittel
in schwarz, braun u. blond, brillante Farben
à Carton 1,75, Probe-Carton 1 Mark

Hühneraugenmittel
entfernt radikal jedes Hühnerauge, harte Haut zc. Cart. m. Fl. u. Pinsel 50 Pf. empf.
Droguerie Barkowsky, Berlin, Mühlstr. 16.

Special-Geschäft
für
Möbelstoffe, Plüsch, Tischdecken, Teppiche,
Läuferstoffe, Gardinen, Sophasgestelle und
Möbelposamenten sowie sämmtliche Polstermaterialien.

F. Naue
BERLIN
Elsasser Str. 72.
Linien Str. 101.

Verloofung
kunstgewerblicher Gegenstände.
Staatlich genehmigt,
veranstaltet
von der Deutschen Kunstgewerbehalle
zu Berlin im Rothen Schloß.
Ziehung: 15. Mai 1885.

I. Hauptgewinn: Salon, Speisezimmer, Schlafzimmer,
II. Hauptgewinn: Wohnzimmer, Schlafzimmer,
III. Hauptgewinn: Herrenzimmer; ferner Gewinne zu 1000, 500, 200, 100, 50, 40, 30, 20, 10 und 5 Mark.

Bekanntwerth der Gewinne 62,900 Mk.

Öffentliche Ausstellung der Gewinne vom 15. März bis 15. Mai 1885 in den Räumen der Kunstgewerbehalle (Rothes Schloß).
Loose à 1 Mk. versendet das Central-Bureau für den Loos-Vertrieb im Rothen Schloß.

Elastische Sauggebisse.
Bester Zahnarzt. D.-M. Patent 23047.
Vorzüge: Unzerbrechliche Gummiplatte, vorzügliches Festhalten im Munde ohne Druck und schmerz. Kammern. Naturgetreues Aussehen und Brauchbarkeit beim Kauern garantiert.
Für Berlin und Umgegend nur bei Hof-Zahnarzt Dr. v. Guérard, Berlin, Leipzigerstr. 133 I.

Heirath
v. 9000 b. 900,000 Thlr. erzielt man durch Benutzung des Familien-Journals, Berlin S. 59. Versand verschlossen. Retourporto 65 Pf. erbet. f. Damen gratis.

Special-Arzt Berlin, Kronen-Strasse 36, 2 Tr.
Dr. Meyer
Heilung Syphilis u. Manneschwäche, Weichheit u. Hautkrankh. u. langjähr. bewährte Methode, bei frischen Fällen in 8 bis 4 Tagen; veraltete u. verzweif. Fälle ebenf. in sehr kurzer Zeit. Honorar mäß. Nur von 12-2, 6-7 Uhr. Auswärt. mit gleich. Erfolgbriefl. u. verschwiegen.
Syphilis, Weichh. Flechten, Fußfüßel w. sch. geh. Brandenburgstr. 39, 1 Et., v. Dirg. 8-8 Ab.

Keine Wäschfrau mehr!

Unser seit 4 Jahren überraschend schnell eingeführtes Unicum-Corset ist einzig in seiner Art und vereint so viel Vorzüge, daß es mit Recht als Unicum bezeichnet wird. Unser Unicum-Corset giebt eine entzückende Figur und ist durch die Beweglichkeit der patentirten Ulfeder-Einlagen (D. R.-P. Nr. 18/64), die sich nicht verschleßen, der Gesundheit außerordentlich dienlich, namentlich Magenleidenden nicht nachtheilig.

Man braucht bei unserem Unicum-Corset zum Reinigen, so zu sagen, keine Wäschfrau, da nur die Ulfederfingern herauszuziehen sind, und auch jede Reparatur fortfällt.

Jedem Corset liegen 4 Federn extra bei. Preis in weiß und grau 7 Mk., schwarz à 10 Mk., hochschneidend, vorzüglich für schlante Damen, in weiß und grau à 9 Mk. Maas-Corsets 1 Mk. extra. Brusteinlagen ohne Polster 2 Mk. Außerdem empfehlen unsere patentirte und mit 5 Preiskräusen gekrönte **Teufel'sche Universal-Reißbinde** zur Bekämpfung und Heilung der Beschwerden während und nach der Schwangerschaft, überhaupt für sämmtliche Unterleibsleiden, sowie zur Verschönerung der Figur bei corpulenten Damen. — Die Binden werden von den hervorragendsten Frauenärzten empfohlen und kosten pro Stück 15 bis 18 Mk.

Bei Bestellung des Unicum-Corsets genügt Taillenweite, bei der Universal-Reißbinde Leibumfang. (Nach außerhalb gegen Einsendung des Betrages oder per Postnachnahme.) Ankleidezimmer und Damen-Bedienerin. — Haupt-Depot

„Bazar“ Nürnberg,
Berlin W., Französische Straße 20, Ecke Friedrichstraße.

NEUE (12.) UMGARBEITETE ILLUSTRIRTE AUFLAGE. VIERHUNDERT TAFELN.

Brockhaus
Conversations-Lexikon.
Mit Abbildungen und Karten.
Preis à Heft 50 Pf.

240 HEFTE ODER 16 BÄNDE. JEDER BAND GEB. IN LEINWAND 9 M. HALBFRAZ 9 1/2 M.

Günstige Gelegenheitskäufe für Möbel
bietet für Möbelhändler, Hotelbesitzer und Private die
Central-Möbel-Halle, Spandauerstr. 49, I. Et.,
u. Anderen: Kleiderstube 9 Thlr., Speise- u. Sophasstühle 3 Thlr., Spiegel, Stühle 1 Thlr., Sophas in allen Farben 8 Thlr., Wäschstühle 7 Thlr., Bettstellen m. Matratzen 5-14 Thlr., Spiegelstühle, Kommoden, Waschtisoleen 3-10 Thlr., Büschgarntur. 40 Thlr., Hüps 35 Thlr., Mobelfloss 25 Thlr., Cylinderbüreau 30 Thlr., Marmorbüfets 40 Thlr. zc.

Hamburg-Amerika.
Jeden Mittwoch u. Sonntag nach New-York

mit Post-Dampfschiffen der **Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft**

Auskunft und Ueberfahrtsverträge bei **Wilhelm Mahler, Berlin, Invalidenstr. 121 u. Aug. Langor, daselbst, Invalidenstr. 100.**

Seit 1876: 21 Centralgesch. u. über 600 Fil. in Deutschl.

OSWALD NIER'S
(Hauptgesch.)
BERLIN, Wallstrasse 25)
chemisch untersuchte, reine, ungeschwefelte, franz. Naturweine — von H. L. — pro Lit. 20.
Ausf. Preis-Courant gratis & franco.

Apotheker G. Szitalaks Bleich- u. Rheumatis-muspflaster, das seit Jahren bewährteste Mittel gegen alle rheumatischen und die durch Erkältung entstandenen Leiden, stets vorräthig in Rollen à 1 Mk. in der Einhornapotheke Kurstraße 34/35 und Straußapothek, Stralauerstr. 47.

Neu! Eröffnung. Neu!
Wirthshaus zum Bayrischen Krug.
20. Unter den Linden 20.
Ausshank der Brauerei Sichtenfels in Bayern.
Dieses anerkannt beste bayrische Gebräu gelangt seit Sonnabend, dem 31. v. M. in unserem Restaurant zum Ausshank, ganzer Liter 45 Pf. per Schoppen (2/10 L.) 15 Pf., 1/2 L. 25 Pf.

Außerdem empfehlen wir als Specialität:
Bayrische Würstel mit Kraut, Paar 30 Pf.
Mittagsstisch von 1-4 Uhr. Reichhaltige Speisenkarte zu kleinen Preisen.
Angenehmer Aufenthalt für Familien.
Zu recht zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein
Wwe. Manneck & Sohn.

Neueste vier Heilungs-Berichte 1885
durch Johann Hoff'sches Malz-extract = Gesundheitsbier, als Heilnahrungsmittel gegen **Husten, Magen-, Brust- und Lungenleiden erzielt.**

Wagvar-Poll. 8. Jan. 1885.
Ich bin durch Ihr Johann Hoff'sches Malzextract = Gesundheitsbier von meinem Husten gänzlich befreit.
Malesits Janoz.

Wien, 7. Januar 1885.
Meiner Frau leistet Ihr Malz-extract bei deren Kehlkopf-Leiden die vorzügl. Dienste. 299
Josef Wukassinovich,
Hofmühlgasse 2.

Budapest, 1. Jan. 1885.
Durch Ihr Malzextract = Gesundheitsbier bin ich von meinem Hals-leiden befreit.
Regina Gold.

Böhm. Bolefchna, 15. Januar 1885. Bitte doch wieder von Ihrem vorzüglichen Malz-extract = Gesundheitsbier 36 Fl. zu senden.
Lenert.

Statistik.
Erfindungsjahr der Malzpräparate von Johann Hoff 1847. Geschäfts-gründung zuerst in Breslau, dann folgten: Berlin 1859, Hamburg 1860, Wien und Budapest 1861; dann: Graz, Königsberg i. P., Amsterdam, Paris. — Niederlagen 27,000.

Johann Hoff,
F. L. Hoflieferant, Besitzer des F. L. öferr. goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, der hohenzollern'schen Verdienstmedaille Bene merenti, Rath, Ritter des k. pr. Kronen-ordens, Hof-Lieferant der meisten Fürsten Europas, Besitzer von 62 kaiserlichen, königlichen, großherzoglichen, herzoglichen, fürstlichen, prinziplichen Ernennungen und Auszeichnungen, auch von medicinischen und wissenschaftlichen Facultäten, Erfinder und Fabrikant der Malz-extract-Heilnahrungsmittel in Berlin (Neue Wilhelmstraße 1).

Crunktsucht
ist heilbar, wie dies gerichtlich untersucht u. eidlich erhärtete Zeugnisse beweisen. Frau K. P. in S. schreibt am 23. Januar d. S.: „Ihr Mittel hat bei meinem Manne vortreflich gewirkt, mögste Gott unser Gebet für Sie erhören.“ Wegen Inhalt dieses Mittels wende man sich an **Reinhold Betzack, Fabrikant in Dresden 01.**
Druck von Adolf Smdweger, Berlin, Rosstr. 30.